



Ombudsmann des Kantons Zürich

Tätigkeitsbericht an den Kantonsrat

1985

Ombudsmann des Kantons Zürich

Kanzlei: Alfred-Escher-Strasse 11
8002 Zürich
(Nähe Bahnhof Enge)

Postadresse: 8090 Zürich

Telefon: 01/202 32 42

Sprechstunden: Dienstag und Donnerstag
Um Wartezeiten zu vermeiden, bitte telefonische
Vorankündigung



Ombudsmann des Kantons Zürich

Tätigkeitsbericht an den Kantonsrat

1985

Der Ombudsmann an den Kantonsrat

Gemäss § 87 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) erstattet Ihnen der Ombudsmann nachstehenden Bericht über seine Tätigkeit. Beigefügt sind die im Bericht erwähnten Statistiken sowie 24 Fallbeispiele.

Zürich, 7. April 1986

DER OMBUDSMANN
Adolf Wirth

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeiner Teil

1	Personelles	5
	a) Bestand der Institution Ombudsmann am 31. Dezember 1985	5
2	Geschäftsübersicht	5
	a) Allgemeine Geschäftsstatistik	5
	b) Vorgehen bei der Erledigung der Geschäfte	6
	c) Art der Erledigung der Geschäfte	7
	d) Herkunft der Beschwerden	8
3	Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte mit anderen Ombudsmännern	9

II. Spezieller Teil

1	Vorbemerkungen	11
2	Fallbeispiele geordnet nach Herkunft der Beschwerden	11
	a) Privatpersonen	11
	b) Juristische Personen	42
	c) Personal	43

I. Allgemeiner Teil

1. Personelles

a) Bestand der Institution Ombudsmann am 31. Dezember 1985

Ombudsmann:	Wirth Adolf, Dr. ing. agr. ETH, Richterswil
Ersatzmann: (nebenamtlich)	Streiff Ullin, Dr. iur., Wetzikon
Sekretärin:	Spillmann Margrit, Dr. iur., Zürich
Kanzleisekretärinnen:	Zöbeli Stephanie, Zürich Zingg Berti, Zürich (halbtags)

Im Berichtsjahr waren keine Personalmutationen zu verzeichnen.

2. Geschäftsübersicht

a) Allgemeine Geschäftsstatistik

In Tabelle 1 sind für die einzelnen Jahre die eingegangenen, abgeschlossenen und die Ende Jahr noch pendenten Geschäfte zusammengestellt.

Tabelle 1

Allgemeine Geschäftsstatistik

Jahr	Eingegangene Geschäfte	Abgeschlossene Geschäfte	Pendente Geschäfte (Ende Jahr)
1978 (ab 1.9.)	182	106	76
1979	471	458	89
1980	487	429	147
1981	474	455	166
1982	466	525	107
1983	573	593	87
1984	554	574	67
1985	565	561	71

Im Jahre 1985 sind mit 565 Beschwerden und Anliegen etwa gleich viele neue Geschäfte eingegangen wie in den beiden Vorjahren. Diese Zahl scheint sich damit neu auf einer Höhe einzupendeln, die deutlich über den Jahren 1979 bis 1982 liegt.

Die Zahl der abgeschlossenen Geschäfte ist mit 561 wieder erfreulich hoch. Beim derzeitigen Personalbestand sind 500 bis 600 Geschäfte je Jahr die obere Limite, die bewältigt werden kann. Es ist dem Ombudsmann ein Bedürfnis, seinen Mitarbeiterinnen für die tatkräftige Unterstützung zu danken. Eingeschlossen in diesen Dank sei auch der nebenamtliche Stellvertreter des Ombudsmanns.

Die Zahl der pendenten Geschäfte ist trotz der hohen Zahl von Neueingängen nur wenig höher als im Vorjahr. Ende 1985 waren 71 Geschäfte pendent gegenüber 67 Ende 1984. Die als Ziel gesetzte obere Grenze von 60 bis 80 in Bearbeitung stehenden Fällen konnte damit eingehalten werden. Im grossen und ganzen konnten so die einzelnen Geschäfte innert relativ kurzen Fristen erledigt werden. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung zum guten Funktionieren der Institution Ombudsmann.

b) Vorgehen bei der Erledigung der Geschäfte

Tabelle 2

Vorgehen bei der Erledigung der Geschäfte

Jahr	Abgeschlossene Geschäfte	Von der Verwaltung eingeholte Vernehmlassungen bzw. Akteneinsicht	Angehörte Auskunftspersonen von Behörden und Verwaltung	Augenscheine und Besprechungen bei Beschwerdeführern	Empfangene Beschwerdeführer
1978 (ab 1.9.)	106	23	60	14	156
1979	458	193	370	56	374
1980	429	151	287	50	345
1981	455	146	290	49	330
1982	525	140	311	60	342
1983	593	141	395	50	427
1984	574	184	278	56	387
1985	561	151	262	51	388

Aus Tabelle 2 geht hervor, dass im Berichtsjahr für die 561 abgeschlossenen Geschäfte in 151 Fällen von der Verwaltung eine schriftliche Vernehmlassung eingeholt beziehungsweise die Akten zur Einsicht verlangt wurden. Im weiteren wurden 262 Behördemitglieder und Mitarbeiter der Verwaltung befragt. Augenscheine und Besprechungen bei Beschwerdeführern wurden in 51 Fällen durchgeführt. In der Kanzlei wurden 388 Beschwerdeführer beziehungsweise Ratsuchende zu Gesprächen empfangen.

c) Art der Erledigung der Geschäfte

Für die Geschäftserledigung ist § 93 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) massgebend. Er lautet:

Der Ombudsmann ist nicht befugt, Anordnungen zu treffen. Aufgrund seiner Überprüfung kann er

- a) dem Beschwerdeführer Rat für sein weiteres Verhalten erteilen;
- b) die Angelegenheit mit den Behörden besprechen;
- c) nötigenfalls eine schriftliche Empfehlung zuhanden der überprüften Behörde erlassen. Er stellt diese Empfehlung auch der vorgesetzten Verwaltungsstelle, dem Beschwerdeführer und nach seinem Ermessen weiteren Beteiligten und andern daran interessierten kantonalen Behörden zu.

Tabelle 3

Art der Erledigung der Geschäfte

Jahr	Anzahl der abgeschlossenen Geschäfte	Erledigung nach § 93a VRG	§ 93b VRG	§ 93c VRG
1978 (ab 1.9.)	106	36 (34,0 %)	70 (66,0 %)	– –
1979	458	89 (19,4 %)	365 (79,7 %)	4 (0,9 %)
1980	429	141 (32,9 %)	286 (66,6 %)	2 (0,5 %)
1981	455	195 (42,8 %)	257 (56,5 %)	3 (0,7 %)
1982	525	244 (46,5 %)	280 (53,3 %)	1 (0,2 %)
1983	593	265 (44,7 %)	325 (54,8 %)	3 (0,5 %)
1984	574	281 (49,0 %)	290 (50,5 %)	3 (0,5 %)
1985	561	286 (51,0 %)	273 (48,7 %)	2 (0,3 %)

In Tabelle 3 sind die abgeschlossenen Geschäfte nach den in § 93 VRG festgelegten Möglichkeiten der Erledigung aufgegliedert. Von den im Jahre 1985 erledigten Geschäften wurden 286 (51,0 %) abgeschlossen, indem der Ombudsmann dem Beschwerdeführer Rat für sein weiteres Verhalten erteilte. In 273 Fällen (48,7 %) waren Kontaktnahmen verschiedenster Art mit Behörden oder Verwaltungsstellen notwendig. Eine schriftliche Empfehlung gemäss § 93 c VRG drängte sich nur in zwei Fällen auf.

Bei den hauptsächlichsten Arten der Geschäftserledigung, nämlich Beratung der Hilfesuchenden (§ 93 a VRG) und Kontaktnahmen mit Behörden (§ 93 b VRG), hat sich im Berichtsjahr der Anteil der abgeschlossenen Geschäfte nach § 93 a VRG nochmals etwas erhöht und liegt erstmals knapp über 50 %.

Zahlenmässig unbedeutend bleibt die Geschäftserledigung mit schriftlicher Empfehlung gemäss § 93 c VRG. Trotzdem ist die Möglichkeit der schriftlichen Empfehlung von grosser Bedeutung. Sie hat eine nicht zu unterschätzende Präventivwirkung. Ohne dass sie der Ombudsmann direkt anwenden muss, unterstützt sie indirekt oft seine Tätigkeit. Die überprüfte Amtsstelle will in der Regel diese Art der schriftlichen Empfehlung umgehen. Sie ist daher meist bereit, die Ansicht beziehungsweise die mündlichen oder schriftlichen Vorschläge des Ombudsmanns nicht nur eingehend zu prüfen, sondern nach Möglichkeit auch zu übernehmen.

d) Herkunft der Beschwerden

In Tabelle 4 sind die Beschwerden aufgeteilt nach externer und interner Herkunft. Im Jahre 1985 stammten 87,0 % der Beschwerden und Anliegen von ausserhalb der Verwaltung, wobei Privatpersonen weiterhin stark dominieren (85,1 %). Vertreter von juristischen Personen sind im Berichtsjahr in 10 Fällen (1,8 %) an den Ombudsmann gelangt. Von Gemeinden, die hier stets die Ausnahme darstellen, ist im Berichtsjahr eine Beschwerde eingegangen.

Der Anteil der internen Beschwerdeführer, das heisst der Mitarbeiter des Kantons und der Bezirke, die sich an den Ombudsmann wenden, betrug im Jahre 1985 13,0 %. Der Anteil der Beschwerden und Anliegen aus dem Personalbereich war damit im Berichtsjahr zwar wieder überdurchschnittlich hoch, aber doch deutlich tiefer als 1984.

Tabelle 4**Herkunft der Beschwerden**

Jahr	Angelegte Geschäfte	Die Beschwerden kommen von:							
		extern				intern			
		Privatpersonen		Juristische Personen		Gemeinden		Personal	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1978 (ab 1.9.)	182	155	85,2	5	2,7	1	0,6	21	11,5
1979	471	398	84,5	20	4,2	4	0,9	49	10,4
1980	487	402	82,6	24	4,9	2	0,4	59	12,1
1981	474	388	81,9	27	5,7	3	0,6	56	11,8
1982	466	393	84,3	21	4,5	4	0,9	48	10,3
1983	573	489	85,3	24	4,2	2	0,4	58	10,1
1984	554	440	79,4	24	4,3	–	–	90	16,3
1985	565	481	85,1	10	1,8	1	0,1	73	13,0

3. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte mit anderen Ombudsmännern

Der jährliche Tätigkeitsbericht an den Kantonsrat ist auch das Hauptinstrument der Öffentlichkeitsarbeit des kantonalen Ombudsmanns. Der Tätigkeitsbericht 1984 wurde am 5. Juli 1985 in der Kanzlei des Ombudsmanns an einer Pressekonferenz vorgestellt. Die wiederum zahlreiche Teilnahme und die eingehende Berichterstattung in Presse und Radio weisen auf ein erfreulich grosses Interesse an der Tätigkeit des Ombudsmanns hin. Die im Tätigkeitsbericht dargestellten Fallbeispiele nehmen bei diesen Berichterstattungen stets einen zentralen Raum ein. Der Ombudsmann nimmt gerne die Gelegenheit wahr, um an dieser Stelle der Presse und den übrigen Medien für ihr stetes Interesse an der Ombudsmanninstitution herzlich zu danken.

Einem verschiedentlich von Institutionen und Schulen ausgesprochenen Wunsche folgend wurde ein Informationsblatt geschaffen über die Institution Ombudsmann. Dieses Informationsblatt, das gratis bei der Ombudsmannkanzlei bezogen werden kann, wurde ebenfalls an der Pressekonferenz vom 5. Juli vorgestellt.

Auch im Berichtsjahr wurde der Ombudsmann verschiedentlich zu Vorträgen und Diskussionen eingeladen. Solche Veranstaltungen ermöglichen nicht nur die notwendigen zusätzlichen Kontakte mit der Bevölkerung, sie vermitteln auch die Gelegenheit die Institution und ihren Zuständigkeitsbereich vermehrt bekanntzumachen.

Das Interesse an der Institution Ombudsmann ist auch sonst nach wie vor gross. In der Berichtsperiode waren wiederum mehrere Anfragen aus dem In- und Ausland bezüglich Organisation und Erfahrungen im Kanton Zürich zu beantworten.

Von Bedeutung sind auch Kontakte mit anderen Ombudsmännern. Im Vordergrund stehen die ausgezeichneten Beziehungen zum Ombudsmann der Stadt Zürich, Dr. Jacques Vontobel. Neben den Kontakten in den Fällen, die sowohl den Kanton als auch die Stadt Zürich betreffen, ist vor allem der Erfahrungsaustausch über grundsätzliche Fragen der Ombudsmann-Tätigkeit sehr nützlich.

Im laufenden Jahr erhielt der kantonale Ombudsmann den Besuch von Dr. Franz Bauer, Volksanwalt der Republik Österreich.

Vom 3. bis 5. Juni 1985 wurde in Madrid ein Symposium für die Europäischen Ombudsmänner durchgeführt zum Thema: «Der Ombudsmann-Beitrag zur Erneuerung des staatsbürgerlichen Rechtsempfindens in Europa». An diesem Symposium, zu welchem der spanische Defensor del Pueblo eingeladen hatte, nahm der Berichterstatter zusammen mit seinem Kollegen aus der Stadt Zürich teil. Das Symposium war von 38 Ombudsmännern aus 16 Ländern besucht. Im Anschluss daran fanden am 5. und 6. Juni 1985 Rundtisch-Gespräche mit einer Delegation der europäischen Menschenrechtskommission statt. Diese Gespräche wurden vom Generalsekretariat des Europarates organisiert. Aus beiden Veranstaltungen konnten viele interessante Anregungen für die weitere Ombudsmann-Tätigkeit gewonnen werden.

Zusätzliche Kontakte ergibt die Mitgliedschaft beim Internationalen Ombudsmann-Institut (Universität Alberta, Kanada). Dieses Institut vermittelt interessante Dokumentationen, die für die Ombudsmann-Tätigkeit wertvoll sind.

Die Einladung des Büros des Kantonsrates zu einer Reise nach Israel gab dem Ombudsmann auch die Möglichkeit zu Gesprächen mit dem Ombudsmann des Staates Israel, Yitzhak Tunik sowie seiner ersten Mitarbeiter. Dabei konnte sich der Ombudsmann auch näher informieren, wie in diesem Land bei der Behandlung von Beschwerden vorgegangen wird.

Das Büro des Kantonsrates stattete dem Ombudsmann und seinen Mitarbeiterinnen wiederum einen Besuch ab. Der Ombudsmann gibt hier darüber seiner Freude Ausdruck und dankt für das damit dokumentierte Interesse an der Institution.

II. Spezieller Teil

1. Vorbemerkungen

Die Darlegung von Fallbeispielen soll dem Kantonsrat, der Bevölkerung und auch den verschiedenen Behörden und Verwaltungsstellen Einblick in den Tätigkeitsbereich des Ombudsmanns geben.

Von den 561 im Jahre 1985 abgeschlossenen Geschäften werden hier wiederum 24 Fälle dargestellt. Die Auswahl dieser Beschwerden und Anliegen erfolgt so, dass ein möglichst breites Spektrum der Tätigkeit aufgezeigt werden kann. Bewusst werden dabei bezüglich der Bearbeitung einfachere und kompliziertere Fälle aufgeführt. Der Ombudsmann hat sich als Mittler zwischen Bürger und Staat recht unterschiedlicher Probleme und Anliegen anzunehmen. Die Einstellung des Bürgers zu seinem Staat wird nicht selten auch durch wenig spektakuläre Vorkommnisse negativ beeinflusst.

Mit den hier wiedergegebenen Fällen will der Ombudsmann keine Wertung der Tätigkeit einer bestimmten Behörde oder Verwaltungsstelle vornehmen. Bei der Vielzahl der durch staatliche Stellen zu treffenden Entscheide ist es fast unvermeidlich, dass gelegentlich ein Fehler passiert oder dass man in Fragen, in denen das Ermessen eine wesentliche Rolle spielt, verschiedener Ansicht sein kann. Wenn der Ombudsmann auf solche Mängel und Fehler aufmerksam macht, ist jedoch wesentlich, dass diese auch zugegeben, behoben und in Zukunft vermieden werden. Die diesbezüglichen Erfahrungen waren – von wenigen Ausnahmen abgesehen – auch im Berichtsjahr wieder sehr zufriedenstellend.

2. Fallbeispiele, geordnet nach Herkunft der Beschwerden

a) *Privatpersonen*

Nr. 1 *Kantonspolizei / Überprüfung von Tempo 60*

Gegenstand der Beschwerde

In der Gemeinde B hat sich ein Komitee für Verkehrssicherheit gebildet. Im Namen dieser Vereinigung beschwert sich N in folgender Sache:

Das Komitee für Verkehrssicherheit verlange seit einiger Zeit, unterstützt durch den Gemeinderat, Tempo 50 auf der Durchgangsstrasse S. Die Kantonspolizei lehne dieses Gesuch konsequent ab.

Diese Durchgangsstrasse teilt das Dorf in zwei Teile. Auf der einen Seite sind Neuüberbauungen mit vielen Schülern, die Schulhäuser befinden sich angrenzend an den alten Dorfkern auf der andern Strassenseite. In Dorfmitte hat es eine Kreuzung, die als hauptsächlichlicher Übergang dient.

Die Betroffenen sind der Meinung, dass die Weisungskriterien des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) für Tempo 60 an dieser Stelle nicht erfüllt seien. N überbringt auch zwei Verkehrszählungen, die den starken Fussgänger- und Radfahrerverkehr an dieser Kreuzung aufzeigen.

Abklärung

Der Ombudsmann unterbreitet die Vorbringen dem Chef der Verkehrspolizei, verlangt einen Augenschein in der Mittagszeit und wünscht Einblick in die Unfallstatistik der betroffenen Strasse.

An diesem Augenschein nehmen neben dem Chef der Verkehrspolizei auch der Chef der verkehrstechnischen Abteilung sowie die beiden zuständigen Sachbearbeiter teil.

Vorgängig hatte die Kantonspolizei an dieser Stelle spezielle Verkehrszählungen und Geschwindigkeitsmessungen vorgenommen. Die Ergebnisse dieser Verkehrszählungen sind weitgehend identisch mit denjenigen des Komitees. Die Unfallstatistiken zeigen im Verhältnis zu andern Übergängen erfreulicherweise eher tiefe Werte.

Nach Studium der Verordnung des Bundesrates vom 19. Oktober 1983 über die Änderung von Erlassen des Strassenverkehrs Tempo 50 innerorts nimmt der Ombudsmann Einblick in die seinerzeitigen Beurteilungsprotokolle der Kantonspolizei an dieser Kreuzung sowie in die Unterlagen, wie die Gemeindebehörde seinerzeit orientiert wurde.

Auch die erneute Beurteilung der Verkehrsverhältnisse durch die Kantonspolizei hat ergeben, dass die Weisungen des Bundes an der genannten Kreuzung richtig interpretiert und vollzogen worden sind. Nachdem der Ombudsmann auch andernorts die Verhältnisse studiert hatte, schliesst er sich dieser Meinung an. Es geht hier um eine Gesamtbeurteilung, die sich aufgrund von Einzelkriterien ergibt. Der Umstand, dass einzelne der zahlreichen Kriterien eher zugunsten von Tempo 50 sprechen, schliesst ein gegenteiliges Resultat der notwendigen Gesamtbeurteilung nicht aus. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass im vorliegenden Falle beim Fussgän-

gestreifen in der Mitte der Strasse eine Insel vorhanden ist, dürfte es sich auch nicht um einen eigentlichen Grenzfall handeln. Der Ombudsmann hat auch darauf zu achten, dass die Behörden im ganzen Kanton rechtsgleich vorgehen. Nachdem er nun festgestellt hat, dass andernorts in vielen Fällen Tempo 60 beibehalten wurde, in denen mehr Kriterien für Tempo 50 sprachen, kann er den Entscheid der Kantonspolizei im vorliegenden Falle nicht kritisieren.

Beim Studium der für diese Abklärung speziell vorgenommenen Geschwindigkeitsmessungen stellt der Ombudsmann fest, dass die Fahrzeuge aus Richtung K mit grösserer Geschwindigkeit auf die Kreuzung gelangen als von der Gegenseite. Beim Augenschein fällt dem Ombudsmann auf, dass die 60er Begrenzung aus Richtung K verhältnismässig nahe bei der Kreuzung steht. Er verlangt deshalb, dass die Kantonspolizei prüft, ob die signalisierte Höchstgeschwindigkeit in diesem Bereich ausgedehnt werden könnte.

Lösung

Nach Prüfung der Angelegenheit verfügt die Kantonspolizei, dass die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/Std. in Richtung K um 337 m und in der Gegenrichtung um 95 m ausgedehnt wird.

Der Ombudsmann orientiert das Komitee über die Ergebnisse der Abklärungen. Dieses ist erfreut über die Ausdehnung des Tempo 60-Bereiches. Für die generelle Beibehaltung von Tempo 60 hat es wenig Verständnis.

Nr. 2 *Direkte Bundessteuer / Berichtigung*

Gegenstand der Beschwerde

Als Frau V die Rechnung für die direkte Bundessteuer 1983/84 anfangs 1984 erhielt, empfand sie die geforderten Steuern von Fr. 593.50 je Jahr im Verhältnis zu den Vorjahren als sehr hoch. Nach ihrer Darstellung ist sie deshalb auf das städtische Steueramt gegangen, wo man ihr gesagt habe, dies sei schon in Ordnung.

Als sie nun anfangs 1985 die gleiche Rechnung auch für das Jahr 1984 bekam, habe sie nochmals eingehend ihre Steuererklärung 1983 durchgesehen. Zu ihrem Schrecken habe sie nun festgestellt, dass sie bei der direkten Bundessteuer die Summe beider Jahre nicht durch 2 geteilt habe. Die

Betroffene nahm Kontakt mit dem kantonalen Steueramt auf. Dort sei sie an den für sie zuständigen Steuerkommissär verwiesen worden.

Der Steuerkommissär habe die Sache durchgesehen und erklärt, es treffe zu, dass hier ein Fehler vorliege. Da könne man aber nichts mehr machen. Sie habe die seinerzeitige Rekursfrist verpasst. Nun müsse sie halt eben zweimal Fr. 593.50 bezahlen statt zirka Fr. 90.– pro Jahr.

Frau V, die nicht begreifen kann, dass man diesen eindeutigen Fehler nicht beheben könne, ersucht am 26. März 1985 den Ombudsmann ihr behilflich zu sein.

Abklärung

Am 2. April 1985 verlangt der Ombudsmann vom kantonalen Steueramt eine Stellungnahme in dieser Sache. Im speziellen würde es ihn interessieren, ob für solche Fälle nicht doch Artikel 127 des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer direkten Bundessteuer (BdBSt) als Basis für die Berichtigung genommen werden könnte. Es treffe zwar zu, dass die Pflichtige hier selber bei der Erstellung der Steuererklärung einen Fehler gemacht habe, indem sie die Summe beider Jahre nicht halbierte. Der Ombudsmann ist jedoch der Meinung, dass der Steuerkommissär dies bei der Kontrolle der Steuerklärung hätte sehen und berichtigen müssen. Wenn das steuerbare Einkommen bei einem Unselbständigerwerbenden bei der direkten Bundessteuer ziemlich genau doppelt so hoch ist wie bei der Staatssteuer, dann müsse es doch dem Fachmann auffallen, dass hier etwas nicht stimmen könne.

Aus der Stellungnahme des kantonalen Steueramtes geht hervor, dass die Steuererklärung 1983 von Frau V am 1. März 1983 im sogenannten Schnellverfahren genehmigt worden sei. Dabei sei der Rechnungsfehler, welcher der Pflichtigen bei der Berechnung der Bundessteuer unterlaufen sei, übersehen worden. Am 19. März 1985, also eine Woche bevor Frau V an den Ombudsmann gelangt sei, habe sie beim Steuerkommissär vorgesprochen. Dieser habe den eindeutigen Rechnungsfehler, gestützt auf Artikel 127 BdBSt, sofort berichtigt und das steuerbare Einkommen auf Fr. 20 000.– festgesetzt. Frau V werde nun eine korrigierte Rechnung nach dem nächsten Computerrechnungslauf anfangs Mai 1985 erhalten. Im übrigen scheine es, dass Frau V entweder den Steuerkommissär missverstanden oder die korrigierte Steuerrechnung früher erwartet habe.

Der Ombudsmann befragt nochmals Frau V. Diese zeigt sich sehr überrascht von der Feststellung, dass die Korrektur bereits anlässlich ihrer Vorsprache beim Steuerkommissär vorgenommen worden sei. Sie hält vielmehr an ihrer Darstellung fest, dass der Steuerkommissär konsequent eine Korrektur abgelehnt habe.

Erledigung

Der Ombudsmann wartet nun vorerst zu, bis die Pflichtige die korrigierte Einschätzungsmitteilung erhalten hat und die Rückerstattung der im Vorjahr zuviel bezahlten Steuern inklusive Zins erfolgt ist. Dann teilt er dem kantonalen Steueramt mit, nachdem offenbar die Berichtigung des Steuerkommissärs an die Abteilung direkte Bundessteuer das Datum vom 20. März 1985 trage, gehe er davon aus, dass sich der Steuerkommissär anlässlich der Vorsprache der Pflichtigen vorerst dahin geäußert habe, die Angelgenheit könne nicht berichtigt werden, dass er aber im Anschluss doch zugunsten der Pflichtigen entschieden habe, ohne dass ihr dies direkt mitgeteilt worden sei.

Im übrigen ist der Ombudsmann befriedigt darüber, dass ein solcher Fehler selbst dann noch berichtigt werden kann, wenn die Einschätzung bereits rechtskräftig erfolgt ist.

Nr. 3 *Passbüro / Aufführung des Mädchennamens bei verheirateten Frauen in Pass und Identitätskarte*

Gegenstand der Beschwerde

Z ist seit kurzem verheiratet. Seine Frau ging auf die Gemeinde, um sich eine neue Identitätskarte ausstellen zu lassen. Sie wollte darin auch ihren Mädchennamen vermerkt haben. Der Beamte habe dies verweigert. Auf den Hinweis der Betroffenen, dass in andern Gemeinden der Mädchennamen dazugeschrieben werde, habe der Beamte geantwortet, in seiner Gemeinde gebe es dies nicht. Da Frau Z einige Vergünstigungsausweise hat, die auf ihren Mädchennamen lauten, will sie sich mit diesem ablehnenden Bescheid nicht abfinden.

Z wendet sich an den Ombudsmann mit der Frage, ob die Gemeinde den Wunsch seiner Frau nicht doch erfüllen müsse.

Abklärungen

Der Ombudsmann nimmt Kontakt auf mit dem kantonalen Passbüro. Es ergibt sich folgende rechtliche Situation:

In den kantonalen Weisungen über die Identitätskarten, die an die Gemeinden abgegeben werden, ist unter Punkt 12 festgehalten, dass dort, wo die eidgenössischen und kantonalen Weisungen Fragen offen lassen, die

Rechtsnormen und Weisungen über das Passwesen analog anzuwenden sind. In den Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes zur Passverordnung vom 12. Oktober 1984 steht unter Ziffer 27.2: «Bei verheirateten Frauen ist dem Familiennamen des Mannes nach einem Bindestrich der Mädchenname der Passbewerberin gemäss Familienregister anzuführen.»

Es trifft nun zwar zu, dass in einem Kreisschreiben des Passbüros an die Gemeinden unter Ziffer 1 steht, dass vom Eintrag des Mädchennamens abgeraten werde, um möglichen Schwierigkeiten auszuweichen, die in zahlreichen Ländern entstehen können, in denen diese Schreibweise nicht üblich sei. Trotzdem kann die verheiratete Frau verlangen, dass sowohl in ihrem Pass als auch auf ihrer Identitätskarte ihr Mädchenname aufgeführt wird.

Erledigung

Da der Ombudsmann auf Gemeindeebene nach Gesetz keinen Einfluss nehmen kann, ist der Beamte des Passbüros bereit, die Gemeinde auf die Rechtslage aufmerksam zu machen. Der Ombudsmann übergibt Z die rechtlichen Grundlagen, die es diesem ermöglichen, auf der Gemeinde dazutun, dass dem Begehren seiner Frau entsprochen werden muss.

Nr. 4 *Bezirksanwaltschaft / Einstellung einer Untersuchung*

Gegenstand der Beschwerde

Nach einem Raubüberfall mit tödlichem Ausgang wurde Q aufgrund seiner Ähnlichkeit mit dem Signalement des Täters verdächtigt, diese Tat verübt zu haben. Er wurde daher verhaftet und einer eingehenden Überprüfung unterzogen. Diese Untersuchung vermochte jedoch seine Täterschaft nicht zu erhärten. Nach dreitägiger Untersuchungshaft wurde er wieder entlassen.

Zwei Monate später spricht Q beim Ombudsmann vor. Er beschwert sich darüber, dass er in der Sache nichts mehr gehört habe. Im speziellen verweist er auch darauf, dass auf dem Formular, das er bei seiner Entlassung habe unterzeichnen müssen, die Rede gewesen sei von einer Haftentschädigung. Auch diese sei ihm noch nicht ausgehändigt worden. Als er sich bei der Bezirksanwaltschaft erkundigt habe, sei er an die Staatsanwaltschaft verwiesen worden und als er dort anfragte, habe man gesagt, die Bezirksanwaltschaft sei zuständig.

Q ersucht den Ombudsmann dafür zu sorgen, dass die für ihn unerträgliche Situation beendet werde.

Abklärung

Der Ombudsmann gelangt an den zuständigen Bezirksanwalt und ersucht um Auskunft darüber, ob die Untersuchung mit Bezug auf Q abgeschlossen sei und wie es mit der Haftentschädigung stehe.

Der Bezirksanwalt antwortet, dass die Untersuchung in dieser Angelegenheit noch nicht abgeschlossen sei. Namentlich fehle noch der polizeiliche Schlussbericht. Sobald die Akten vollständig seien, werde der Staatsanwaltschaft auch Antrag auf Sistierung des Verfahrens gegen Q gestellt. In dieser Verfügung werde dann auch die Haftentschädigung zugesprochen.

Der Ombudsmann erkundigt sich beim Ersten Staatsanwalt, ob es zutrefte, dass in solchen Verfahren die Untersuchung gegen die einzelnen Angeeschuldigten erst eingestellt werde, wenn die Gesamtuntersuchung abgeschlossen sei. Die Antwort lautet dahin, dass dies das übliche Vorgehen sei, wobei man allerdings die Einzeleinstellung vorziehe in den Fällen, in denen die Betroffenen ein besonderes Interesse an der Verfahrenseinstellung geltend machen können.

Der Ombudsmann orientiert Q über seine Abklärungen und anbietet ihm, sich dafür zu verwenden, dass die schriftliche Einstellung gegen ihn vorgezogen werde, falls ihm wesentliche Probleme entstehen sollten.

Nach einiger Zeit meldet sich Q wieder. Er macht geltend, dass ihn seine Bekannten, die davon Kenntnis hätten, dass er in dieser Mordsache in Untersuchungshaft war, meiden und dass man ihn deswegen in einem Restaurant nicht mehr bedienen wolle.

Lösung

Der Ombudsmann nimmt nochmals Kontakt auf mit dem Bezirksanwalt. Da feststeht, dass der Abschluss der Gesamtuntersuchung noch längere Zeit dauern wird, ersucht der Ombudsmann den Bezirksanwalt, die Sistierungsverfügung gegen Q vorzuziehen, falls das von der Untersuchung her vertretbar ist. Nachdem eine sistierte Untersuchung beim Auftauchen neuer Erkenntnisse jederzeit wieder aufgenommen werden kann, ist nun der Bezirksanwalt bereit, die Einstellungsverfügung gegen Q vorzuziehen und dem zuständigen Staatsanwalt zu unterbreiten. 14 Tage später ist Q im Besitze der Einstellungsverfügung, die auch eine Entschädigung für die Untersuchungshaft beinhaltet.

Nr. 5 *Erziehung / Universität / Verweigerung der Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen*

Gegenstand der Beschwerde

C legte am 2./3. April 1985 die erste Zwischenprüfung an der juristischen Abteilung ab. Er bestand diese nicht. Zufolge Militärdienstes vom 6. bis 25. Mai 1985 erhielt er das entsprechende Schreiben der juristischen Abteilung erst am 18. Mai. Am 12. Juni 1985 ging er beim Dekanatssekretariat vorbei und wollte in seine Prüfungsunterlagen Einsicht nehmen. Man verweigerte ihm dies mit dem Hinweis, dass dies nur innerhalb der Rekursfrist möglich sei.

C schrieb am 20. Juni 1985 dem Dekan und stellte das Begehren, seine Prüfungsarbeiten seien ihm herauszugeben und es seien ihm auch die Musterlösungen sämtlicher Prüfungsfächer zugänglich zu machen.

Der Dekan verweigerte dies namens der Promotionskommission mit Schreiben vom 27. Juni 1985, da die Prüfungsarbeiten bereits archiviert seien. Es bestehe ein Beschluss der juristischen Abteilung, dass Kopien von Prüfungsarbeiten nur während der Rekursfrist bezogen werden könnten. Im übrigen sei die Rekursfrist erst am 29. Mai 1985 abgelaufen, so dass C noch während zwei Arbeitstagen persönlich am Schalter diese Arbeiten hätte verlangen können. Man könne ihm auch nicht die Musterlösungen der prüfenden Examinatoren herausgeben oder für ihn separat die Prüfungsbesprechungen durchführen, die er während seines Militärdienstes versäumt habe.

C ersucht um Vermittlung des Ombudsmanns in dieser Angelegenheit.

Abklärung

Da der Betroffene sich zur Zeit, als ihm der Prüfungsentscheid zugestellt wurde, im Wiederholungskurs befand und dort bis zum 25. Mai 1985 verblieb, vertritt der Ombudsmann gegenüber der juristischen Abteilung die Meinung, dass C im Sinne einer Ausnahme die Prüfungsaufgaben herausgegeben werden sollten. Bis auf zwei Arbeitstage war nämlich der Betroffene während der ganzen Rekursfrist durch den Militärdienst beansprucht. Somit war er gegenüber seinen Mitstudenten, die während dieser ganzen Frist Zeit hatten, ihre Prüfungen zu studieren, und die auch an den Prüfungsbesprechungen teilnehmen und sich so mit den Fehlern ihrer Arbeiten auseinandersetzen konnten, durch die Erfüllung der gesetzlichen Militärdienstplicht stark benachteiligt. Der Betroffene sollte deshalb ausnahmsweise noch nachträglich Kopien seiner Prüfungsarbeiten erhalten können.

Was die Musterlösungen betrifft, so erhielt der Betroffene auf sein Drängen hin im Fach «Allgemeiner Teil des Obligationenrechts» nachträglich noch Einsicht in die Musterlösung. Da die Prüfungsbesprechungen bereits stattgefunden haben, lässt sich in diesem Punkt nichts mehr ändern.

Erledigung

Der Vorsteher der juristischen Abteilung weigert sich, nachträglich Kopien der Prüfungsarbeiten herauszugeben. Er erklärt, die juristische Abteilung nehme im Frühjahr anlässlich der Zwischenprüfung rund 2000 Einzelprüfungen ab. Nach Ablauf der Rekursfrist würden die Arbeiten archiviert. Der Sinn der Herausgabe der Kopien sei die Wahrung eines allfälligen Rekursrechts, nicht aber, dass man aus den gemachten Fehlern lernen könne, da sonst alle Kandidaten, auch die erfolgreichen, diesen Anspruch erheben könnten. Für die Selbstkontrolle der Studierenden würden Semesterklausuren und Übungen durchgeführt. Aufgrund des JUR-INFO, das in jedem Semester herausgegeben werde, wisse jeder Student, dass er im Falle eines Misserfolges bei schriftlichen Prüfungen innerhalb einer bestimmten Frist Fotokopien seiner Arbeiten anfordern könne. Dies wäre auch C trotz seines Militärdienstes möglich gewesen.

Der Ombudsmann erlässt eine formelle Empfehlung an die juristische Abteilung, dass C die Kopien seiner Zwischenprüfungen ausgehändigt werden. Er begründet dies damit, dass im Normalfall ein Kandidat, welcher die Prüfung nicht besteht, während 20 Tagen die Möglichkeit hat, die Prüfungskopien zu verlangen. Damit kann er sich auch mit den allfälligen Fehlern der Prüfung auseinandersetzen. Bei C wurde aber diese Möglichkeit wegen der Leistung des Militärdienstes auf zwei Arbeitstage reduziert. Es ist stossend, dass die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht, wie die Leistung des Militärdienstes, den Betroffenen derart benachteiligen soll.

Die juristische Abteilung leistet der Empfehlung nicht Folge, weil C auch vom Militärdienst aus die gewünschten Fotokopien hätte verlangen können. Zahlreiche Studenten müssten Militärdienst leisten, weshalb eine andere Praxis unhaltbare Folgen hätte.

Der Ombudsmann muss C mitteilen, dass seine Möglichkeiten mit der von ihm abgegebenen formellen Empfehlung erschöpft sind, weshalb er ihm zu seinem Bedauern in dieser Sache nicht weiter behilflich sein kann. Allerdings bedauert er die unflexible Haltung der juristischen Abteilung diesem Sonderfall gegenüber sehr.

Nr. 6 *Arbeitslosenversicherung / Verdacht strafbarer Handlungen. Mitteilung der Erledigung an den Betroffenen*

Gegenstand der Beschwerde

K war arbeitslos geworden. Also meldete er sich für den Taggeldbezug an. Während der Arbeitslosigkeit erkrankte er für einige Wochen. Die Krankenkasse teilte ihm mit, er werde Krankengeld in der Höhe der Arbeitslosenentschädigung erhalten. Er meldete dies nicht der Arbeitslosenkasse, weil er davon ausging, Krankenkasse und Arbeitslosenversicherung würden ihre Zahlungen miteinander absprechen. Das war aber nicht der Fall, so dass er vorerst von beiden Seiten Taggeld ausbezahlt erhielt.

Als die Arbeitslosenkasse dies bemerkte, fragte sie das KIGA an, ob gegen K nicht ein Strafverfahren wegen Betrugsversuches eingeleitet werden müsse. Vorgängig hatte der Beamte der Kasse K angerufen, um ihm bezüglich des Doppelbezuges Vorhaltungen zu machen. K wurde in der Folge vom KIGA einvernommen.

K wandte sich einige Monate später an den Ombudsmann, um sich über diesen Beamten zu beschweren. Er beanstandete, dass er sich über die Meinungsverschiedenheiten mit dem Beschwerdeführer am Telefon längere Zeit mit seinem Untermieter und mit seiner Freundin unterhalten hatte, wodurch er das Amtsgeheimnis verletzt sah, und dass er ihm bei seinem Rückruf Betrug und Faulheit vorgeworfen habe. Ferner rügte er, dass der Beamte kürzlich die Abrechnung für die fragliche Zeit gesandt habe, womit das angedrohte Strafverfahren wohl hinfällig sein dürfte; man habe ihm aber nicht mitgeteilt, der Vorwurf des Betrages werde zurückgenommen.

Abklärung

Der Ombudsmann beschafft sich bei KIGA und Arbeitslosenkasse alle Akten, empfängt den Beschwerdeführer und gibt der Kasse Gelegenheit zur Stellungnahme. Weil der Beschwerdeführer sich so spät an den Ombudsmann gewandt hatte, konnten die beiden beanstandeten Telefongespräche nicht mehr rekonstruiert werden. Die Kasse betont, alle ihre Mitarbeiter seien sich der Schweigepflicht gegenüber Drittpersonen voll bewusst. Der Beamte, der die ihm vorgeworfenen Äusserungen bestreite, gelte allgemein als freundlich und höflich, so dass der Beschwerde in diesem Punkt kaum geglaubt werden könne.

Erledigung

Der Ombudsmann teilt K mit, dass bezüglich der weit zurückliegenden Telefongespräche Behauptung gegen Behauptung stehe, weshalb er hier nichts machen könne. Er stosse sich aber daran, dass man gegen den Betroffenen zuerst den Vorwurf des Betrugsversuches erhebe, dann aber nicht mitteile, dieser Vorwurf werde nicht aufrechterhalten. Er gelange deshalb in dieser prinzipiellen Sache nochmals an das KIGA.

Das KIGA hatte, nach durchgeführter Untersuchung, der Arbeitslosenkasse schriftlich mitgeteilt, aus welchen Gründen von einer Strafanzeige (und von einer Einstellung in der Bezugsberechtigung) abgesehen worden sei. Der Chef des KIGA hat nun aufgrund dieser Intervention des Ombudsmanns generell angeordnet, dass solche Briefe künftig in Kopie dem Betroffenen zugestellt werden, ausser bei Straffällen mit Kollusionsgefahr oder bei blosser Aktenübermittlung. Damit ist der bisherige unbefriedigende Zustand behoben.

Der Ombudsmann dankt dem KIGA für diese positive Erledigung seines Anliegens.

Nr. 7 *Steueramt / Zwischentaxation infolge erneuter Erwerbsaufnahme der Ehefrau / unrichtige Steuerrechnung*

Gegenstand der Beschwerde

Frau T war bis zum 31. Oktober 1980 berufstätig. Dann gab sie ihre Erwerbstätigkeit auf, da sie ein zweites Kind erwartete. Als später ihr Mann arbeitslos wurde, hat sie am 2. August 1982 eine Aushilfsstelle bis Ende 1982 angetreten. In der Folge nahm sie ihre Erwerbstätigkeit am 1. Februar 1983 wieder definitiv auf.

Der Steuerkommissär nahm nun eine Zwischentaxation per 1. August 1982 vor, so dass das Einkommen von Frau T ab diesem Datum bis Ende 1983 der Gegenwartsbemessung unterworfen wurde. Überdies hatte sich noch eine ausserordentliche Haupteinschätzung für das Jahr 1982 aufgedrängt.

Der Pflichtige unternahm nichts gegen diese Einschätzung. Als dann aber die Nachrechnungen des Gemeindesteueramtes von Fr. 5285.– für das Jahr 1982 und von Fr. 2082.– für das Jahr 1983 eintrafen, sprach T beim Ombudsmann vor und beschwerte sich über die nach seiner Meinung zu hohen Steuerrechnungen.

Abklärung

Der Ombudsmann verlangt vom kantonalen Steueramt die Steuerakten des Pflichtigen zur Einsicht. Dabei stellt er fest, dass T bei der Berufsaufgabe der Ehefrau per 31. Oktober 1980 keine Zwischentaxation verlangt hatte. Der Steuerkommissär nahm dann in der Folge von sich aus eine Zwischentaxation per 1. Januar 1981 vor. Der Ombudsmann wünscht nun vom kantonalen Steueramt eine Überprüfung und eine schriftliche Stellungnahme.

In seiner Antwort stellt der Chef des kantonalen Steueramtes fest, dass nachdem Frau T ihre Arbeit am 31. Oktober 1980 aufgegeben hatte, der Pflichtige innert der hierfür gesetzten bis 31. Oktober 1981 laufenden Frist weder eine Zwischentaxationserklärung per 31. Oktober 1980 eingereicht noch sonstwie ein Begehren um Durchführung einer Zwischenveranlagung gestellt habe. Der blosse Vermerk auf Seite 1 der Steuererklärung 1981, wonach Frau T bis 31. Oktober 1980 bei X gearbeitet habe, reiche hierfür gemäss Rechtsprechung nicht aus, da es sich hierbei um eine blosse Wissenserklärung handle.

Als dann der Steuerkommissär Ende November 1981 die Einschätzung 1981 des Pflichtigen in Angriff genommen habe, durfte er per 31. Oktober 1980 keine Zwischeneinschätzung mehr durchführen. Er habe jedoch im Einklang mit einer entsprechenden Praxis des kantonalen Steueramtes die Zwischeneinschätzung auf den 1. Januar des folgenden Jahres vorgenommen, wobei er zugunsten des Pflichtigen allerdings übersehen habe, dass dieser noch immer kein Begehren um Zwischenveranlagung gestellt hatte. Der Pflichtige sei somit bezüglich dieser Zwischeneinschätzung gut gefahren.

Was die Zwischeneinschätzung per 1. August 1982 wegen Berufsaufnahme der Ehefrau betreffe, habe Frau T laut Lohnausweis am 2. August 1982 ihre Arbeit wieder aufgenommen und bis zum 31. Dezember 1982 auf ein Jahr umgerechnet Fr. 21 819.– verdient. Im Januar 1983 sei sie offenbar arbeitslos gewesen und ab Februar 1983 habe sie bis zum 31. Dezember 1983 auf ein Jahr umgerechnet Fr. 21 324.– verdient. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Pflichtigen habe sich somit schon per 2. August 1982 grundlegend geändert. Die Zwischeneinschätzung musste damit ungeachtet des vorübergehenden Unterbruchs im Januar 1983 auf den 1. August 1982 vorgenommen werden. Dem Umstand, dass die Ehefrau des Pflichtigen im Januar 1983 vorübergehend ohne Arbeit war, wurde dadurch Rechnung getragen, dass im Steuerjahr 1983 (2. Gegenwartsbemessung) nur der ab Februar 1983 bezogene Lohn erfasst wurde.

Damit sind nach Meinung des kantonalen Steueramtes die Einschätzungen des Pflichtigen ordnungsgemäss vorgenommen worden.

Erledigung

Nach eingehendem Studium der Angelegenheit schliesst sich der Ombudsmann der Meinung des kantonalen Steueramtes an und teilt dies T mit.

Vorgängig hatte der Ombudsmann noch die Nachrechnungen des Gemeindesteueramtes durchgesehen. Dabei war ihm aufgefallen, dass bei der Steuerrechnung 1982 ab der Zwischentaxation per 1. August nur der Sozialabzug eines alleinstehenden Steuerpflichtigen verrechnet wurde. Da die nähere Überprüfung weitere Unstimmigkeiten ergab, nahm der Ombudsmann mit dem Gemeindesteueramt Kontakt auf. Dieses stellte nun fest, dass bei der Zahleneingabe in den Computer ab Zwischentaxationsdatum die Zahlenfolge des Code um eine Stelle verschoben wurde. Damit wurde aus dem Pflichtigen, der verheiratet ist und zwei Kinder hat, ein alleinstehender Steuerpflichtiger, was sich nicht nur beim Sozialabzug auswirkte, sondern auch bei dem so höheren Steuertarif B. Durch diese verschobene Zahlenfolge im Code änderte sich auch seine Konfessionszugehörigkeit und auch die Feuerwehrsteuer. Das Steueramt bedauert den Irrtum und korrigiert die Steuerrechnung. Die neue Steuerrechnung 1982 reduziert sich so um zirka Fr. 1200.–.

Nr. 8 *Denkmalpflege / Überprüfung von Subventionsbeiträgen*

Gegenstand der Beschwerde

U wendet sich in folgender Angelegenheit an den Ombudsmann:

Er habe 1976/77 sein Haus renoviert. Die Denkmalpflege habe ihm verschiedene Auflagen gemacht. Es sei ihm ein Staats- und Gemeindebeitrag von insgesamt Fr. 40 000.– in Aussicht gestellt worden. Nachdem die Renovation im Einklang mit der Denkmalpflege durchgeführt worden sei, habe er mit der Gemeinde Differenzen bekommen, da diese die Abtretung des Vorgartens seiner Liegenschaft zwecks Verbreiterung eines Quartiersträsschens verlangt habe. Er sei zu dieser Abtretung nicht bereit gewesen. Die Gemeinde habe ihm dann erklärt, wenn er das Land nicht gebe, spreche sie auch keinen Beitrag an die Renovation zu. In der Folge habe die Gemeinde den Beitrag tatsächlich verweigert und auch der Kanton habe einen Beitrag abgelehnt, weil die Gemeinde keinen solchen leiste. U möchte nun über den Ombudsmann erreichen, dass ihm mindestens der Staatsbeitrag doch noch ausbezahlt werde.

Abklärung

Der Ombudsmann gelangt an die kantonale Denkmalpflege und ersucht um Stellungnahme. Die Antwort lautet, dass weder in der Geschäftskontrolle noch im Archiv dieses Geschäft aktenkundig sei. Offenbar sei nie ein Beitrags-gesuch eingereicht worden. Es sei auch nicht klar, ob überhaupt jemals ein Mitarbeiter der Denkmalpflege ein Gespräch über mögliche Beiträge geführt habe. Die Sache scheine schon reichlich lange zurückzuliegen. Der damals für dieses Gebiet zuständige Bauberater sei schon seit Jahren nicht mehr bei der Denkmalpflege tätig. Eine allfällige Rekonstruktion wäre nur aufgrund allfälliger Akten des Beschwerdeführers möglich.

Der Ombudsmann bespricht die Angelegenheit mit U. Dieser erklärt, er habe keinen schriftlichen Entscheid über einen Beitrag und auch keine Kopie eines Beitrags-gesuches. Die Sache habe sich folgendermassen abgewickelt:

Er habe ein Bauprojekt betreffend Umbau seiner Liegenschaft eingegeben. Sachbearbeiter A von der Denkmalpflege habe dann mit ihm Kontakt aufgenommen und erklärt, dass die Denkmalpflege dieses Projekt nicht bewillige. Es müsse grundlegend geändert werden. Diesen Änderungswün-schen sei er nachgekommen, und er habe ein neues Projekt eingegeben. Als er dann gegenüber Sachbearbeiter A darauf hingewiesen habe, dass dieses reduzierte Projekt einen Minderwert von Fr. 200 000.– bringe, habe A geantwortet, er bekomme dafür einen Staatsbeitrag. Er könne mit etwa 20 % rechnen, das heisst Fr. 20 000.– vom Kanton und Fr. 20 000.– von der Gemeinde. U erklärt, A sei mit den Plänen auf die Gemeinde gegangen und er sei der Meinung gewesen, dass A ein entsprechendes Gesuch nun eingegeben habe. Im weiteren macht U geltend, dass vier Nachbarn, die gleichzeitig Umbauten bzw. Renovationen an ihren Häusern vornahmen, Beiträge von der kantonalen Denkmalpflege erhalten hätten.

Die weiteren Nachforschungen der Abteilung Denkmalpflege ergeben, dass bei den vier genannten Nachbarn nur in zwei Fällen Renovationsbeiträge durch den Kanton ausgerichtet wurden. In diesen beiden Fällen liegen ordnungsgemäss Beitrags-gesuche und Beitragsverfügungen durch den Kanton und die Gemeinde vor.

U habe aber offensichtlich kein Beitrags-gesuch gestellt. Die Mitwirkung der Abteilung Denkmalpflege bei der Projektbearbeitung sei aufgrund des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung erfolgt. Der Kanton sei damals für die Einordnungsprobleme in dieser Gemeinde direkt zuständig gewesen. Allerdings habe dann gemäss den Akten der Gemeinderat eine Baubewilligung erteilt, ohne diese der Baudirektion zuzustellen. Wenn U mit dieser Baubewilligung nicht einverstän-

den gewesen wäre, hätte er diese anfechten müssen. Im übrigen ist man bei der Denkmalpflege der Meinung, dass U mit den ihm von der Gemeinde zugestandenen Ausnahmegewilligungen mehr als zufrieden sein sollte. Falls U damals vor Baubeginn ein Beitragsgesuch eingegeben hätte, wären zusätzliche spezifische Auflagen bezüglich der Bauausführung durch die Denkmalpflege erfolgt.

Erledigung

Nachdem feststeht, dass U vor Baubeginn weder ein Beitragsgesuch mit Kostenvoranschlag eingegeben noch eine Beitragszusicherung durch den Kanton hatte, muss der Ombudsmann U abschliessend mitteilen, dass dies mit bald neunjähriger Verspätung sicher nicht mehr nachgeholt werden kann. Im übrigen erinnert der Ombudsmann U daran, dass die seinerzeitigen Kontakte mit der Denkmalpflege offenbar nicht im Hinblick auf einen allfälligen Subventionsbeitrag erfolgten, sondern zur Erlangung der Baubewilligung für seinen Hausumbau.

Nr. 9 *Bezirksgericht / Korrektur einer Rechnung / Ratenzahlung*

Gegenstand des Anliegens

E hatte zusammen mit einem Kollegen eine Firma gegründet. Um von der Bank die notwendigen Kredite zu erhalten, mussten die beiden Teilhaber eine persönliche Bürgschaft über je Fr. 50 000.– unterzeichnen. Nach einigen Jahren ging die Firma in Konkurs und die Bank betrieb E über den Bürgschaftsbetrag. Dieser strengte einen Aberkennungsprozess an, den er aber über alle Instanzen, am Schluss vor Bundesgericht, verlor. In der Folge wurde auch seine Ehe geschieden. Daraus entstanden zusätzliche Kosten und Verpflichtungen.

Es gelang E, der beruflich sehr gut qualifiziert ist, wieder eine Stelle als Unselbständigerwerbender anzutreten. Er bemühte sich mit grösstem Einsatz, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Seinem Anwalt gelang es, die Bürgschaftsverpflichtung durch eine Saldozahlung von Fr. 24 000.– zu tilgen. Dazu musste E ein neues Darlehen aufnehmen, das mit Fr. 1000.– je Monat zu amortisieren ist. Bezüglich der Gerichtskosten erreichte er mit dem Obergericht eine monatliche Ratenzahlung von Fr. 200.– und mit dem Bundes-

gericht von Fr. 100.–. Zusammen mit den Alimentenzahlungen für die Kinder und den Teilbeträgen an das Anwaltshonorar war damit das Monatseinkommen so belastet, dass dem Betroffenen kaum Geld blieb für ein noch so bescheidenes Leben.

In dieser Situation kam mit einiger Verspätung noch die Rechnung des Bezirksgerichtes über Fr. 4158.50 abzüglich Fr. 150.– Kautions. E gelangte an die Bezirksgerichtskasse mit dem Gesuch um Erlass dieser Kosten beziehungsweise allenfalls um Bewilligung einer minimalen Ratenzahlung. Gleichzeitig spricht er beim Ombudsmann vor.

Abklärung

Der Ombudsmann bespricht die Angelegenheit mit E. Er muss ihm darlegen, dass ein Erlass dieser Gerichtskosten, bei allem Verständnis für die prekäre finanzielle Situation von E, nicht in Betracht kommt. Das Bezirksgericht sollte aber mit einer bescheidenen Ratenzahlung einverstanden sein.

Beim Studium der Unterlagen fällt dem Ombudsmann eine Differenz auf. Im Gerichtsurteil ist die Gerichtsgebühr mit Fr. 2500.– aufgeführt, hinzu kommen für Vorladungen und Abnahmen Fr. 110.–, für Schreibgebühren Fr. 440.50 und für Zustellkosten Fr. 108.–. Dies ergibt einen Betrag von Fr. 3158.50, das heisst Fr. 1000.– weniger als die Rechnung des Bezirksgerichts lautet. E ist sehr überrascht, da er die Differenz selber nicht bemerkt hatte und sich nicht vorstellen kann, woher sie stammt.

Der Ombudsmann gelangt an das Bezirksgericht und ersucht einerseits um Überprüfung der Rechnung und andererseits um die Bewilligung einer bescheidenen Ratenzahlung, die den tatsächlichen finanziellen Möglichkeiten des Betroffenen entspricht.

Lösung

Das Bezirksgericht stellt fest, dass die Rechnung aufgrund eines Versehens im Rechnungswesen tatsächlich um Fr. 1000.– zu hoch ist. Das Bezirksgericht entschuldigt sich bei E in aller Form. Im weiteren trägt das Bezirksgericht der angespannten Finanzsituation des Betroffenen Rechnung, indem eine monatliche Ratenzahlung von Fr. 150.– bewilligt wird.

Anmerkung: Auch bei staatlichen Instanzen können bei der Rechnungstellung Fehler unterlaufen. Der Bürger tut gut daran, solche Rechnungen zu überprüfen und, wenn etwas nicht klar ist, bei der zuständigen Stelle zurückzufragen.

Nr. 10 *Inneres / Abteilung Zivilstandswesen / Namensänderung
im Zusammenhang mit Einbürgerung*

Gegenstand der Beschwerde

Frau A kam 1968 als Flüchtling aus der Tschechoslowakei in die Schweiz. Sie bewarb sich später um die Einbürgerung. Der Bund erteilte ihr die Einbürgerungsbewilligung am 12. November 1984. Die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich erfolgte am 20. März 1985. Diese Dokumente trugen beide den Vornamen Eugenie. Frau A war 1944, zur Zeit der deutschen Besetzung, in Prag geboren worden. Ihr Geburts- und Taufschein wurde deshalb sowohl auf deutsch als auch auf tschechisch ausgefertigt. In der deutschen Version lautete ihr Vorname Eugenie, in der tschechischen Version Evzenie. Da Frau A seit ihrer Einreise in der Schweiz immer in Zürich, somit im deutschsprachigen Raum, gewohnt hatte, benützte sie immer die deutsche Form Eugenie.

Zu ihrem Erstaunen erhielt nun aber Frau A die kantonale Einbürgerungsbewilligung mit dem Vornamen Evzenie. Sie hielt dies vorerst für ein Versehen und schrieb der Direktion des Innern entsprechend. Die Direktion des Innern erklärte jedoch, dass die tschechische Schreibweise massgebend sei. Frau A hätte ja ein Gesuch stellen können, dann wäre diese Änderung beim Einbürgerungsverfahren berücksichtigt worden. Dazu hatte aber Frau A gar keine Veranlassung, weil sie nicht damit rechnen konnte, dass sie im Widerspruch zu allen bisherigen Dokumenten (ausser ihrem tschechischen Pass) auf den Vornamen Evzenie statt Eugenie eingebürgert würde.

Frau A gelangt an den Ombudsmann mit der Bitte ihr behilflich zu sein, damit sie die deutsche Form des Vornamens, nämlich Eugenie, behalten könne.

Abklärung

Der Ombudsmann schildert der Direktion des Innern den Sachverhalt und fragt an, auf welche Weise dem Anliegen von Frau A, weiterhin den Vornamen Eugenie zu tragen, am einfachsten entsprochen werden könnte.

Die Direktion des Innern erklärt, an sich sei im vorliegenden Fall sicher die tschechische Schreibweise massgebend, da die Bewerberin ja Bürgerin der Tschechoslowakei sei. Bis Ende 1983 habe man solche Anpassungen des Namens bei der Einbürgerung nur auf dem Weg der formellen Namensänderung gemacht, das heisst, man habe bei Vorliegen eines entsprechenden Gesuches nach der Einbürgerung eine entsprechende Verfügung erlassen, die kostenpflichtig gewesen sei. Ab 1984 sei es nun möglich, dass man dies kostenlos innerhalb des Einbürgerungsverfahrens erledige, wenn zum Bei-

spiel der Name für hiesige Verhältnisse schwer aussprechbar, schwierig schreibbar oder schwer verständlich sei. Unter den vorliegenden Umständen sei zwar klar, dass man im Prinzip die tschechische Schreibweise des Vornamens habe wählen müssen, doch sei ebenfalls verständlich, dass die Gesuchstellerin, die hier immer, auch im amtlichen Verkehr, den Vornamen Eugenie verwendet habe, sich nicht zu einem Begehren um Änderung des Vornamens veranlasst gesehen habe.

Lösung

Die Direktion des Innern erklärt sich bereit, unter den erwähnten Umständen eine kostenlose Namensänderung des Vornamens Evzenie in Eugenie zu bewilligen.

Nr. 11 *Volksschule / Busse wegen eines Schulversäumnisses*

Gegenstand der Beschwerde

B hat eine Cousine, die in Australien verheiratet ist und eine 1 ½jährige Tochter hat. Seit längerer Zeit hat er die Cousine nicht mehr gesehen. Nun teilte sie ihm mit, dass sie am 16. September 1984, einem Sonntag, in Venedig sein würden. B fuhr mit seiner Familie, unter anderem auch seinem schulpflichtigen Sohn, nach Venedig. Erst nach seiner Abreise erhielt sein Arbeitgeber einen Anruf, dass die Verwandten ihre Pläne geändert hätten; sie trafen erst zwei Tage später in Venedig ein. B mit Familie blieb in Venedig, bis sie die Verwandten getroffen hatten; noch am gleichen Abend fuhren sie heim. Demzufolge versäumte der Sohn zwei Tage die Schule. B schrieb eine entsprechende Entschuldigung.

Am 29. Oktober 1984 erhielt er jedoch zu seinem Erstaunen eine Ordnungsbusse der Oberstufenschulpflege von Fr. 100.–. Er erhob einen Rekurs an die Bezirksschulpflege. Dieser wurde abgewiesen, was weitere Kosten verursachte.

B erkundigt sich beim Ombudsmann, ob hier wirklich nichts zu machen sei. Er sei sich wegen des Schulversäumnisses seines Sohnes keiner Schuld bewusst.

Abklärung

Die Oberstufenschulpflege ist eine gemeindliche Behörde, welche der Überprüfung des Ombudsmanns entzogen ist. Zudem ist gemäss dem

Ordnungsbussengesetz die Bezirksschulpflege einzige Rekursinstanz. Es ist somit formell an dem Entscheid nichts mehr zu ändern.

Der Ombudsmann wendet sich aber an die Erziehungsdirektion als Aufsichtsbehörde, weil ihm das Vorgehen der Schulbehörden nicht einleuchtet. Das Absenzenwesen ist in den §§ 55 ff. der Verordnung betreffend das Volksschulwesen geregelt. Die Sanktionen gegenüber den Eltern für eine unentschuldigte Absenz finden sich in § 65. Bevor eine der dort vorgesehenen Massnahmen, Verweis oder Busse, ausgesprochen wird, hat nach § 66 grundsätzlich eine Mahnung zu erfolgen, wenn seit der letzten Massnahme mehr als ein Jahr vergangen ist. Eine solche Mahnung ist vorliegend nicht erfolgt. Der Ombudsmann stellt fest, dass die Schulpflege gar nicht nach den §§ 65 ff. vorgegangen ist, sondern ohne Mahnung nach § 72 eine Ordnungsbusse ausgesprochen hat. Dies ist nach Meinung des Ombudsmanns unzulässig. Zudem hat die Schulpflege mit Fr. 100.– sofort die höchste in ihrer Kompetenz stehende Busse ausgesprochen. Sie hat diese gleich noch mit der Androhung verbunden, dass bei Nichtbezahlung die Busse in Haft umgewandelt werden könnte. Obwohl diese Umwandlungsmöglichkeit in § 70 der Verordnung vorgesehen ist, ist dies doch ein wenig bürgerfreundlicher Hinweis.

Die Erziehungsdirektion räumt ein, dass der Abschnitt der Verordnung betreffend das Volksschulwesen, welche das Absenzenwesen regelt, in weiten Teilen unglücklich formuliert sei und deshalb gelegentlich revidiert werden müsse. Indessen sei eine solche Ordnungsbusse möglich, und der Entscheid der Bezirksschulpflege sei rechtskräftig geworden. Nach der Meinung der Erziehungsdirektion könne die Schulpflege gegen fehlbare Eltern sowohl gemäss § 65 als auch gemäss § 72 vorgehen. In der Praxis habe sich eingespielt, dass man in einmaligen oder leichteren Fällen nach § 72, das heisst direkt mit Ordnungsbusse, in schwereren und wiederholten Fällen nach § 65, das heisst mit vorausgehender Mahnung verfare. Was den Hinweis betreffe, die Busse könne in Haft umgewandelt werden, sei der Satz zwar sicher korrekt, aber nicht sehr bürgerfreundlich. Man werde die Oberstufenschulpflege darauf hinweisen. Das ganze Verfahren sei für B unglücklich verlaufen, doch sehe die Erziehungsdirektion keine Möglichkeit, die Entscheide der Gemeinde und der Bezirksschulpflege aufzuheben, da sie in rechtlicher Hinsicht korrekt seien und der üblichen Praxis entsprächen.

Erledigung

Da der Entscheid der Bezirksschulpflege nach § 5 des Ordnungsstrafengesetzes endgültig ist, kann der Ombudsmann daran nichts ändern. Immerhin hat er Mühe zu akzeptieren, dass derselbe Sachverhalt – unentschuldigte

Absenz – sowohl nach § 65 als auch nach § 72 der Verordnung geahndet werden könne, wobei der leichteren Sanktion nach § 65 der Verordnung (Verweis oder Polizeibusse bis Fr. 15.–) gemäss § 66 eine Mahnung vorzugehen müsste, der schwereren Sanktion (Ordnungsbusse bis Fr. 100.–) jedoch nicht. Der Ombudsmann ist der Meinung, dass diese beiden Vorschriften aufeinander abgestimmt werden müssen. Aus Gründen der Rechtsgleichheit müsste in jedem Falle eine Mahnung erfolgen, wird doch sonst der nach der ohnehin milderen Vorschrift von § 65 Bestrafte privilegiert gegenüber dem nach § 72 der Verordnung Bestraften. Vollends nicht einzusehen ist die offenbar heute bestehende Praxis, dass in einmaligen oder leichteren Fällen sogleich eine Busse ausgesprochen wird, in schwereren und wiederholten Fällen aber nach § 65 zunächst bloss eine Mahnung. Im übrigen ist der Ombudsmann der Meinung, dass die bestehende Praxis gesetzwidrig ist; denn gestützt auf § 49 des Gesetzes über die Volksschule hätte der Bestrafung mit Busse eine Mahnung voranzugehen, da dies dort zwingend vorgeschrieben ist. Der Ombudsmann hat auch kein Verständnis dafür, dass die Oberstufenschulpflege die Sache emporstilisiert hat, indem sie gleich die ihr mögliche Maximalbusse ausgesprochen hat. Er kann jedoch die Oberstufenschulpflege als gemeindliche Behörde nicht überprüfen.

Der Ombudsmann hofft immerhin, dass in ähnlich gelagerten Fällen in Zukunft einer Ordnungsbusse eine Mahnung gemäss § 49 des Volksschulgesetzes vorangeht.

Nr. 12 *Fischerei- und Jagdverwaltung / Verzögerung bei der Abgabe von Tageskarten für die Fischerei*

Gegenstand der Beschwerde

Nach zürcherischem Fischereirecht besteht die Möglichkeit, für die Fischerei in einem bestimmten Gebiet eine Tageskarte zu lösen. Art. 7 der Verfügung der Finanzdirektion über die Fischerei verpflichtet die Pächter der Reviere zur Abgabe dieser Tageskarten. Die Bevollmächtigten der Fischereireviere erhalten von der Fischerei- und Jagdverwaltung Tageskartenblöcke, die sie ihrerseits an bestimmte private Ausgabestellen weitergeben.

F wollte am 4. Dezember bei der Ausgabestelle eine Tageskarte lösen. Man erklärte ihm, es könne derzeit keine Tageskarte ausgestellt werden, da die Blöcke der Fischerei- und Jagdverwaltung hätten eingereicht werden müssen. Er solle am 7. Dezember noch einmal anrufen. Da die Unterlagen am 7. Dezember immer noch nicht vorhanden waren, telefonierte F am 11. Dezember

der Fischerei- und Jagdverwaltung. Dort erhielt er die Auskunft, sie hätten die Tageskartenblöcke erst heute erhalten und nach erfolgter Prüfung bereits wieder an den Bevollmächtigten zurückgeschickt. Am 12. und 14. Dezember teilte man F jedoch bei der Ausgabestelle erneut mit, dass man die Tageskartenblöcke noch nicht zurückerhalten habe.

F beklagt sich beim Ombudsmann darüber, dass er sich nun vom 4. bis 14. Dezember vergeblich um eine Tageskarte bemüht habe.

Abklärung

Der Ombudsmann ersucht den Fischerei- und Jagdverwalter um eine Stellungnahme, wie es zu dieser Verzögerung kommen konnte und ob eine Verbesserung im zeitlichen Ablauf möglich sei.

Der Fischerei- und Jagdverwalter antwortet umgehend, jährlich müsse auf das Stichdatum 1. Dezember eine Abrechnung über die Tageskartenabgabe zuhänden der Finanzdirektion vorgenommen werden. Zu diesem Zweck müssten die Bevollmächtigten der Fischereireviere der Fischereiverwaltung sämtliche bereits ausgefüllten, angebrauchten und noch vollständigen Tageskartenblöcke einsenden. Die Blöcke für das betreffende Revier seien am 11. Dezember auf der Fischerei- und Jagdverwaltung eingetroffen und noch am gleichen Tag von dieser an den Bevollmächtigten zurückgesandt worden. Offenbar sei die Abgabe der Unterlagen vom Bevollmächtigten des Fischereireviers an die Ausgabestelle schleppend vor sich gegangen. Die Fischereiverwaltung werde diesbezüglich beim Bevollmächtigten des Fischereireviers vorstellig werden.

Ausser diesem Fall seien bis anhin keine Reklamationen über die Abgabe der Tageskarten erfolgt, weshalb sich keine grundsätzliche Änderung aufdränge. Im übrigen möge der Ombudsmann F mitteilen, dass derartige Feststellungen auch auf dem direkten Weg – ohne Belastung des Ombudsmanns – dem Fischerei- und Jagdverwalter mitgeteilt werden könnten.

Erledigung

Die Fischerei- und Jagdverwaltung setzt den Bevollmächtigten des betreffenden Reviers schriftlich von der Beanstandung in Kenntnis und ersucht ihn energisch, zu veranlassen, dass zukünftig die Abgabe von Tageskarten bei der Abrechnung nicht mehr so lange unterbrochen werde.

Der Ombudsmann orientiert F über die Stellungnahme des Fischerei- und Jagdverwalters sowie über dessen Reklamation beim zuständigen Bevollmächtigten.

Sollte F in Zukunft wieder Verzögerungen feststellen, so könne er sich direkt an den Fischerei- und Jagdverwalter wenden.

Dem Fischerei- und Jagdverwalter dankt der Ombudsmann für die prompte Bearbeitung der Beanstandung. Er weist ihn jedoch darauf hin, dass der Bürger grundsätzlich das Recht hat, in jedem Stadium einer Angelegenheit an den Ombudsmann zu gelangen; es besteht keine Verpflichtung für ihn, zuvor verwaltungsintern vorstellig zu werden.

Nr. 13 *Amt für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr / Nachträgliche Aufhebung eines Führerausweisentzuges*

Gegenstand der Beschwerde

Das Auto von Frau O wurde im Rahmen einer Polizeikontrolle untersucht. Das Fahrzeug besass angeblich diverse zum Teil schwerwiegende Mängel. Gestützt auf den Rapport fällt das zuständige Statthalteramt eine Busse von Fr. 300.– aus, während das Amt für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr einen einmonatigen Führerausweisentzug anordnete.

Frau O verlangte gerichtliche Beurteilung der Busse, weil das Fahrzeug nach ihrer Überzeugung nur geringfügige Mängel aufgewiesen hatte. Im anschließenden Verfahren wurde der anzeigeerstattende Polizist einvernommen, der sich nicht mehr erinnerte, mit welchem Kollegen zusammen er das Fahrzeug inspiziert hatte und auch über die beanstandeten Mängel keine klare Auskunft mehr geben konnte. Deshalb hob das Statthalteramt die Busse auf.

Bezüglich des Führerausweisentzuges hatte Frau O nicht rekuriert, da der Sachbearbeiter, der ihr den Vorhalt machte, erklärt habe, dass sie diesbezüglich keine Chance hätte.

Nachdem nun der Statthalter die Busse aufgehoben hat, wendet sich Frau O an den Ombudsmann mit der Bitte zu erreichen, dass der bereits vollzogene Führerausweisentzug nachträglich gestrichen werde.

Abklärung und Erledigung

Der Ombudsmann gelangt an das Amt für Administrativmassnahmen, unterbreitet ihm den Widerruf der Busse und ersucht um Streichung des Führerausweisentzuges aus dem Register. Das Amt erklärt sich bereit, den Führerausweisentzug aufzuheben und den Eintrag im Register zu streichen. Die bereits bezahlten Verfahrenskosten von Fr. 200.– werden Frau O zurückerstattet.

Nr. 14 *Kantonale Beihilfen zur AHV/IV*

Gegenstand der Beschwerde

Frau W ist verwitwet und nicht mehr arbeitsfähig. Sie bezieht eine halbe IV-Rente und eine halbe Witwenrente von der AHV. Im weiteren erhält sie noch eine bescheidene Rente von der Pensionskasse ihres verstorbenen Mannes.

In ihrer Wohngemeinde beantragte sie Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sowie kantonale Beihilfen. Sie erhielt einen ersten Entscheid, in welchem ihr kantonale Beihilfen von Fr. 86.– je Monat zugesprochen wurden. Wenige Tage später erhielt sie einen neuen Entscheid. Darin wurden die zugesprochenen Beihilfen des Kantons wieder aufgehoben mit der Begründung, dass sie in den letzten 25 Jahren weniger als zehn Jahre im Kanton Zürich gewohnt habe.

Frau W kann diesen negativen Entscheid nicht begreifen und wendet sich an den Ombudsmann.

Abklärung und Erledigung

Massgebend ist bezüglich der kantonalen Beihilfen das kantonale Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Der Bezügerkreis für kantonale Beihilfen wird in § 13 umschrieben. Darin wird festgehalten, dass Personen, welche die Voraussetzungen zum Bezüge von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV des Bundes erfüllen, Anspruch auf kantonale Beihilfen haben, wenn sie in den letzten 25 Jahren vor der Gesuchstellung, sofern sie Schweizerbürger sind, während mindestens zehn Jahren und wenn sie Ausländer sind, während mindestens 15 Jahren im Kanton gewohnt haben. Frau W wohnt erst seit 1982 im Kanton Zürich. Früher wohnte sie nie im Kanton Zürich. Damit ist es eindeutig, dass sie die Anspruchsberechtigung für die kantonalen Beihilfen zurzeit noch nicht erfüllt.

Der Ombudsmann klärt zusätzlich ab, wie es mit den Ergänzungsleistungen des Bundes zur AHV und IV steht. Hier entfällt das Erfordernis des Wohnsitzes in einem bestimmten Kanton. Die Überprüfung des anrechenbaren Einkommens aufgrund der verschiedenen Renten von Frau W ergibt jedoch, dass ihr Einkommen die gesetzliche Grenze zum Bezüge von Ergänzungsleistungen überschreitet. Da die Einkommensgrenze zum Bezüge von kantonalen Beihilfen höher angesetzt ist, könnte sie von der Einkommenshöhe her solche Beihilfen beziehen. Dies verunmöglicht ihr aber wie gesagt der Umstand, dass sie in den letzten 25 Jahren nicht mindestens zehn Jahre im Kanton Zürich gewohnt hat.

Gegen den ablehnenden Entscheid der Gemeinde wäre eine Einsprache innert 20 Tagen beim Bezirksrat möglich. Aufgrund der Sachlage muss jedoch der Ombudsmann Frau W von einer Einsprache abraten. Frau W akzeptiert nun den Entscheid des Gemeindeorgans.

Nr. 15 *Tiefbauamt / Strassenpolizeiliche Bewilligung für Velo- und Geräteraum*

Gegenstand der Beschwerde

M hat ein neues Einfamilienhaus an einer Staatsstrasse gekauft. Er vermisst nun einen geeigneten Raum für Velos und Gartengeräte. Er stellte ein Baugesuch an die Gemeinde. Diese unterbreitete das Gesuch dem kantonalen Tiefbauamt, da das Projekt zwischen Staatsstrasse und rechtskräftiger Baulinie vorgesehen war. Das Häuschen wurde nun im Sinne von § 1 der allgemeinen Bauverordnung als Baute taxiert. Diese Baute müsse hinter die rechtskräftige Baulinie zurückversetzt werden. M reduzierte sein Bauvorhaben am gleichen Standort auf eine Höhe von 150 cm und auf eine Grundfläche von 7,5 m². Die Gemeinde erteilte die Baubewilligung unter der Bedingung, dass vor Baubeginn die strassenpolizeiliche Bewilligung des kantonalen Tiefbauamtes vorliegen müsse. Das Tiefbauamt bezeichnete nun auch das reduzierte Bauvorhaben als Baute im Sinne des Gesetzes und verweigerte die Bewilligung, da kein zwingender Grund für die Überstellung der rechtskräftigen Baulinie vorliege.

M ist der Meinung, dass keine andere Möglichkeit als Standort des Gerätehäuschens bestehe. Er empfindet den ablehnenden Entscheid des Tiefbauamtes als Schikane und wendet sich an den Ombudsmann.

Abklärung

Der Ombudsmann nimmt mit dem Kreisingenieur und dessen zuständigen Sachbearbeiter einen Augenschein vor. Die Liegenschaft von M wird über eine stark befahrene Staatsstrasse erschlossen. Gegenüber verläuft gleich angrenzend an die Strasse ein einspuriges Bahntrasse. Falls die Bahn auf Doppelspur erweitert oder, was sich allenfalls auch aufdrängt, ein Grünstreifen zwischen Bahn und Strasse gelegt wird, würde auch Land von M benötigt. Deshalb besteht richtigerweise eine rechtskräftige Baulinie. Für den Ombudsmann wird auch sofort klar, dass die Ausfahrt von M durch den vorgesehenen Bau sehr unübersichtlich würde, selbst wenn ihn M auf eine Höhe von 150 cm begrenzt. Zu Recht hat damit das Tiefbauamt den vorgesehenen Standort, der nur wenig vom Strassenrand entfernt ist, abgelehnt.

Das Tiefbauamt hatte sich bemüht, M einen anderen Standort vorzuschlagen. Im speziellen hat es ihm geraten, den Geräteraum gleich an das Haus anzubauen. Diese Lösung erweist sich aber als nicht gangbar. Auf der einen Längsseite des Hauses, die sich für einen Anbau grundsätzlich eignen würde, besteht ein Bauverbot zugunsten eines Nachbarn, welcher darauf keinesfalls verzichten will. Auf der Gegenseite des Hauses geht es aus topografischen Gründen nicht; auf der Strassenseite verläuft die rechtskräftige Baulinie in nur 1 m Entfernung vom Haus und auf der vierten Seite befindet sich der Aussensitzplatz von Familie M.

Die Vertreter des Tiefbauamtes könnten sich nun mit einem 2,5 m breiten Hausanbau auf der Strassenseite einverstanden erklären. Dieser Anbau würde aber unter architektonischen Gesichtspunkten kaum eine glückliche Lösung darstellen.

Lösung

Aus dem Gespräch ergibt sich nun eine neue Variante. Anstelle eines eigentlichen Hausanbaues auf der Strassenseite, kann das Velo- und Gerätehaus in Verlängerung des Hauses, aber ebenfalls vorgelagert zur Strasse, erstellt werden. Damit ergibt sich ein zusätzlicher Lärmschutz für den Wohnteil des Hauses, was Frau M sehr begrüsst. Auch so wird die Baulinie auf einer Breite von 3 m um 1,5 m überstellt.

Die Baudirektion erteilt in der Folge die strassenpolizeiliche Bewilligung unter Auflage der Eintragung einer für den Staat kostenfreien Beseitigungspflicht durch den Grundeigentümer, falls dies ein späterer Strassenausbau erfordert.

Nr. 16 *Militär / Reduktion von Krankenkassenprämien bei längerem Militärdienst*

Gegenstand der Beschwerde

Der ältere Sohn von D absolvierte die Rekrutenschule. Dort soll er gehört haben, dass während eines längeren Militärdienstes von der Krankenkasse 50 % der Prämien zurückverlangt werden könnten. Nach Abschluss der Rekrutenschule hat nun Frau D von der Betriebskrankenkasse des Arbeitgebers, bei welcher der Sohn versichert ist, Rückerstattung der Hälfte der Prämie für vier Monate verlangt. Die Betriebskrankenkasse hat das Gesuch abgelehnt. Auf Anraten eines Versicherungsfachmannes gelangt Frau D an den Ombudsmann.

Abklärung

Die Kontaktnahme mit dem Kontrollbüro der kantonalen Militärdirektion ergibt, dass man dort in diesem Zusammenhang gelegentlich Rekruten und weiteren Dienstpflichtigen die Dienstdauer bestätigen müsse. Bezüglich der spezifischen Frage der Krankenkassenprämienreduktion wird der Ombudsmann ans Bundesamt für Militärversicherung verwiesen.

Diese Abklärungen ergeben, dass der Wehrmann grundsätzlich während seines Militärdienstes über die Militärversicherung gegen Krankheit und Unfall versichert ist. Die Militärversicherung ruht jedoch, wenn der Versicherte während des Urlaubs auf eigene oder fremde Rechnung einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in einem persönlichen Urlaub befindet, wobei für den Hin- und Rückweg die Militärversicherung wieder auflebt. Sie haftet auch nicht für eine Gesundheitsschädigung, sofern sie den sicheren Beweis erbringen kann, dass diese vordienstlich oder anderweitig nicht durch Einwirkungen während des Dienstes entstanden ist.

Das Bundesamt für Militärversicherung hat mit dem Konkordat der Schweizerischen Krankenkassen Verhandlungen geführt. In der Folge hat das Konkordat zuhanden der Krankenkassen Empfehlungen herausgegeben. Interessenten können das Merkblatt «Prämienreduktionen bei Militärdienst / SKZ Nr. 4, 16.2.1979» beim Konkordat Schweizerischer Krankenkassen, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn, verlangen. Dieses Merkblatt enthält im wesentlichen die Empfehlung an die Krankenkassen, bei Militärdienst von mehr als einem Monat Dauer eine Prämienreduktion zu gewähren. Die reduzierte Prämie sollte ein Drittel der Normalprämie nicht übersteigen.

Das Bundesamt für Militärversicherung empfiehlt den Wehrmännern, auch während längerer Militärdienstzeit ihre private Krankenkasse beizubehalten. Vor Beginn einer Dienstleistung von mehr als einem Monat sollte jedoch der Versicherte bei seiner Krankenkasse eine Prämienreduktion gemäss dem genannten Merkblatt beantragen.

Eine Rückfrage des Ombudsmanns beim Konkordat Schweizerischer Krankenkassen hat ergeben, dass sich die Krankenkassen an diese Empfehlungen des Konkordates halten.

Erledigung

Der Ombudsmann orientiert Frau D über seine Abklärungen und übergibt ihr das Merkblatt SKZ Nr. 4 vom 16.2.1979. Frau D wird sich nun nochmals an die Betriebskrankenkasse wenden. Bei ihrem zweiten Sohn wird sie nun das Gesuch auf Prämienreduktion zum voraus, also vor Beginn der Rekrutenschule oder allfälliger Beförderungsdienste stellen.

Nr. 17 *Steueramt / Einschätzungsentscheid nach Zwischen- taxationsgesuch*

Gegenstand der Beschwerde

X war bis 30. September 1980 Direktionsvorsteher bei der Firma B. Auf dieses Datum musste er infolge Meinungsverschiedenheiten mit dem Verwaltungsrat ausscheiden. Von Oktober bis Dezember 1980 war er ohne Einkommen. Er lebte von der Substanz. Ab 1. Januar 1981 bis 30. Juni 1981 hat er Arbeitslosenentschädigung bezogen. Da er keine geeignete Stelle fand, versuchte er selbständig zu werden. Er arbeitete ab 1. Juli 1981 als freier Berater bei der Firma Z. Ab 1. Januar 1982 ist dann dieses Verhältnis in eine feste Anstellung umgewandelt worden.

X erklärt, er habe im Februar 1982 bei seinem Steuerkommissär vorgesprochen. Er habe sich ins Bild setzen wollen wie er bezüglich der richtigen Besteuerung vorgehen müsse. Der Steuerkommissär habe ihm empfohlen, eine Zwischentaxation per 1. Januar 1981 zu verlangen. Diese Zwischentaxation gelte dann auch für 1982, so dass er keine separate Steuererklärung 1982 eingeben müsse. Entsprechend diesem Rat habe er am 25. März 1982 ein Zwischentaxationsgesuch gestellt.

Am 4. September 1984 habe er einen Einschätzungsentscheid erhalten, mit welchem sein Zwischeneinschätzungsgesuch per 1. Juli 1981 abgelehnt worden sei. X erklärt, er habe diesen Entscheid nicht begriffen. Er habe dann aber leider darauf nicht reagiert. Erst als die sehr hohen Nachrechnungen vom Gemeindesteueramt kamen, habe er festgestellt, was für Auswirkungen dieser ablehnende Entscheid nun habe.

Abklärungen

Bei seiner Vorsprache fragt der Ombudsmann X, ob er sein Zwischentaxationsgesuch wirklich erst auf den 1. Juli 1981 gestellt habe, wie es der Steuerkommissär in seinem Einschätzungsentscheid festhalte. Es zeigt sich nun, dass der Betroffene auf seinem eigenen Exemplar nur die Zahlen im Innern des Gesuches ausgefüllt und die erste Seite nicht kopiert hatte. Demzufolge verlangt der Ombudsmann vom Steueramt die Steuerakten von X.

Aus dem Zwischentaxationsgesuch geht nun hervor, dass X als Grund für die Zwischeneinschätzung angegeben hat: «Beginn selbständiger Erwerbstätigkeit nach vorübergehender Arbeitslosigkeit» und als Datum der Veränderung: «1. Januar 1981, selbständig ab 1. Juli 1981». Der Steuerkommissär dürfte damit seinerzeit die richtige Auskunft gegeben haben. Da X im Februar 1982

vorsprach, konnte keine Zwischentaxation mehr gemacht werden per Beginn seiner Arbeitslosigkeit (1. Oktober 1980), sondern nur noch ab 1. Januar 1981. Da der Betroffene nur während sechs Monaten selbständig tätig war, dürfte es zutreffen, dass mit der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit keine dauernde Änderung der Erwerbsgrundlagen erfolgte. Vorgängig war X jedoch während neun Monaten arbeitslos. Damit war nach Meinung des Ombudsmanns eine dauernde Änderung der Erwerbsgrundlagen im Sinne von § 59 e des Steuergesetzes gegeben. Gegenüber dem Einkommen 1979 betrug im Jahre 1981 die Einbusse beim Arbeitseinkommen inklusive Arbeitslosenentschädigung 70,2 %.

Der Ombudsmann gelangt zur Ansicht, dass der Steuerkommissär fälschlicherweise das Datum 1. Juli 1981 als Zeitpunkt für eine mögliche Zwischentaxation genommen hat. Er hätte nach seiner Meinung das vom Pflichtigen in seiner Steuererklärung eingesetzte Datum der Veränderung 1. Januar 1981 berücksichtigen müssen. Dies um so mehr als bereits vorgängig im Jahre 1980 gemäss den Steuerakten der Pflichtige wegen Arbeitslosigkeit während drei Monaten überhaupt kein Erwerbseinkommen hatte.

Der Ombudsmann ersucht das Steueramt, die Angelegenheit in diesem Sinne zu überprüfen.

Nach Meinung des Steueramtes ergibt sich folgende Situation. X gab seine unselbständige Erwerbstätigkeit per 30. September 1980 auf. Vom 1. Oktober 1980 bis 30. Juni 1981, also während neun Monaten, war er arbeitslos. Vom 1. Juli 1981 bis Ende 1981 war er wieder erwerbstätig, und zwar – was aus den bei den Steuerakten liegenden Gehaltsabrechnungen der Firma Z zu schliessen ist – in unselbständiger Stellung, möglicherweise auf Stundenlohnbasis. Ab 1. Januar 1982 bestand in der Folge wieder ein Anstellungsverhältnis mit fixem Monatssalär. Nach konstanter Praxis sei bei den vorliegenden Verhältnissen kein Grund zur Vornahme einer Zwischeneinschätzung gegeben. Der Steuerkommissär habe das Zwischeneinschätzungsbegehren zu Recht abgelehnt.

In Frage gestellt werden könne, ob der abweisende Entscheid des Steuerkommissärs, der nur auf das Datum des 1. Juli 1981 ausdrücklich Bezug genommen habe, formell richtig sei. Der Text des vom Steuerpflichtigen abgegebenen Zwischeneinschätzungsbegehrens sei insofern unklar, als zwei Daten genannt worden seien. Es sei nicht ganz klar, auf welches Datum die Zwischeneinschätzung begehrt worden sei. Nehme man zugunsten des Steuerpflichtigen an, er habe eine Zwischeneinschätzung per 1. Januar 1981 wegen Arbeitslosigkeit verlangt, so hätte der ablehnende Entscheid (auch) dieses Datum erwähnen müssen.

Lösung

In Anbetracht der vorhandenen Unsicherheit über die formelle Rechtslage weist das Steueramt den Steuerkommissär an, X einen neuen Einschätzungsentscheid zuzustellen, der davon ausgeht, dass auch ein Zwischeneinschätzungsbegehren per 1. Januar 1981 gestellt worden ist. Mit dem neuen Einschätzungsentscheid wird dem Steuerpflichtigen die Einspruchsmöglichkeit gegen die Abweisung des Zwischeneinschätzungsbegehrens neu eröffnet. Zudem hat er dann gestützt auf Art. 46 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz die Möglichkeit, innert 20 Tagen eine Steuererklärung 1982 nachzubringen.

Aufgrund der nun möglichen Nachreichung der Steuererklärung 1982 ermässigt sich die Nachrechnung 1982 von Fr. 11 923.10 auf Fr. 1207.20.

Nr. 18 *Notariat / Kurzfristige Vereinbarung eines Termins*

Gegenstand der Beschwerde

Auf G's Liegenschaft lastete ein Schuldbrief über Fr. 70 000.–, der seiner Mutter gehörte. Die diesem Grundbrief zugrundeliegende Forderung sollte nun auf Fr. 250 000.– erhöht werden, da G diese zusätzliche Summe zum Kauf einer Firma benötigte. G's Bank gab die Unterlagen dem Notariat am 12. April, einem Freitag, ein. G telefonierte gleichentags mit dem Notariat, um einen Termin für die öffentliche Beurkundung zu vereinbaren. Er hatte es eilig, da er den Kaufpreis in nächster Zeit hätte erlegen sollen, seine Eltern aber am 18. April in die Ferien verreisten. Auf dem Notariat erklärte man ihm, was am Freitag eintreffe, könne erst am Montag bearbeitet werden. Als G am Montag, dem 15. April, erneut anrief, hiess es, dass er frühestens am 24. April einen Termin erhalten könne.

G möchte, dass der Ombudsmann ihm zu einem früheren Termin verhilft. Dies müsse in dringenden Fällen doch möglich sein.

Abklärung

Nach Meinung des Ombudsmanns kann es grundsätzlich nicht beanstandet werden, dass G nicht schon innerhalb von drei Tagen, sondern erst in zehn Tagen einen Termin beim Notariat erhält, denn einerseits ist dies keine lange Frist und andererseits sind auch die Notariate von der Stellenplafonierung betroffen. Jedoch ist der Ombudsmann bereit, mit dem Notariat Kontakt

aufzunehmen, um zu sehen, ob G's Anliegen allenfalls doch entsprochen werden könnte.

Lösung

Der Ombudsmann kann den Notar am 16. April telefonisch erreichen und orientiert ihn über das Problem. Der Notar erklärt, es sei nicht möglich, dass man bis zum Mittwoch, dem 17. April, die Sache definitiv erledigen könne. Indessen könnten die Eltern am 17. April auf dem Notariat erscheinen und für den Sohn eine Vollmacht beglaubigen lassen. Der Vertrag könne dann am 23. April beurkundet werden.

Da G am 16. April auslandabwesend ist, teilt der Ombudsmann G's Frau diese Lösung telefonisch mit.

Nr. 19 *Baurekurskommission / Verzicht auf Verfahrenskosten*

Gegenstand der Beschwerde

Der Gemeinderat von W. hatte an der Strasse, an der L wohnt, Bau- und Niveaulinien festgelegt. L und zwei weitere Grundeigentümer erhoben Rekurs und beantragten die Aufhebung des Beschlusses. Die zuständige Baurekurskommission wies den Rekurs ab und auferlegte jedem der drei Rekurrenten einen Drittel der Kosten.

Einer der beiden anderen Anstösser zog den Rekurs an den Regierungsrat weiter, der die Beschlüsse von Gemeinderat und Baurekurskommission vollständig aufhob. Der Regierungsrat bestimmte, dass die Kosten seines und des vorangegangenen Verfahrens von der Staatskasse getragen würden.

Trotzdem stellte die Baurekurskommission den Anstössern, welche nicht an den Regierungsrat gelangt waren, für den ihnen auferlegten Kostendrittel à Fr. 343.– Rechnung. L remonstriert bei der Baurekurskommission, doch diese beharrt auf ihrem Standpunkt, weil er ihren Beschluss nicht weitergezogen habe. Darum wendet sich L an den Ombudsmann um Hilfe.

Abklärung

Der Ombudsmann trägt das Problem dem Regierungsrat vor, weil es primär um eine Verdeutlichung eines Regierungsratsentscheides geht. Er nimmt den Standpunkt von L ein, dass wegen der Übernahme der gesamten Kosten auf die Staatskasse und wegen der vollständigen Aufhebung des Beschlusses keine Basis für eine Rechnungstellung bei L vorhanden sei.

Lösung

Die Direktion des Innern teilt dem Ombudsmann mit, sie halte die Auslegung der Baurekurskommission als durchaus vertretbar, weil L den Entscheid der Baurekurskommission akzeptiert habe. Weil aber im Entscheid des Regierungsrates zwischen den einzelnen Rekurrenten nicht unterschieden worden sei, entfalle die Grundlage für eine Rechtsöffnung gegen L. Deshalb lade sie die Baurekurskommission ein, auf den Vollzug der Kostenaufgabe gegen L zu verzichten.

Die Baurekurskommission teilt mit Kopie an den Ombudsmann L kurz darnach mit, sie verzichte auf den Vollzug der Kostenaufgabe, weil der Regierungsrat aufsichtsrechtlich die Baulinien in einem weiteren Umfang aufgehoben habe.

Der Ombudsmann dankt der Direktion des Innern, wobei er festhält, dass es generell unbefriedigend ist, wenn jemand aus einem später in seinem Sinne entschiedenen Verfahren Kosten tragen muss, nur weil er selber vor Ausschöpfung des Instanzenzuges aufgegeben hat.

Nr. 20 *Strassenverkehrsamt / Unklare Angaben auf einem Formular*

Gegenstand der Beschwerde

S wurde auf den 19. September 1984 vom Strassenverkehrsamt zu einer Vorbeifahrtgeräuschmessung seines Autos vorgeladen. Auf dem Vorladungsformular stand: «Prüfungsort: Autobahnabschnitt N 4 bei Knonau/ZH (Zufahrt ab Umfahrungsstrasse Knonau, Richtung Baregg, Signalisation mit Wegweiser «Lärmmessung»).

S konnte den Prüfungsort nach diesen Angaben zunächst nicht finden, weshalb er verspätet am Prüfungsort eintraf zu einem Zeitpunkt, da die Beamten die Lärmmessungen bereits abgebrochen hatten. Er wurde deshalb wegen Nichterscheinens zur Geräuschmessung mit einer Gebühr von Fr. 100.– belegt.

S protestierte beim Strassenverkehrsamt schriftlich gegen diese Gebühr, da er das verspätete Erscheinen nicht verschuldet habe. Aufgrund der Angaben auf dem Formular habe er eine Abzweigung «Knonau» von der N 4 gesucht. Er habe nicht gewusst, dass diese erst projektiert sei.

Da S auf dieses Schreiben keine Antwort erhält, ersucht er den Ombudsmann zu veranlassen, dass das Strassenverkehrsamt auf die Gebühr verzichte.

Abklärung und Lösung

Der Ombudsmann ersucht den Chef des Strassenverkehrsamtes um eine Stellungnahme. Da diese längere Zeit nicht eintrifft, muss er das Strassenverkehrsamt mahnen.

Der Chef des Strassenverkehrsamtes entschuldigt sich für die Verspätung. Was die Angaben auf dem Formular betrifft, so führt er aus, seit 1979 würden jährlich zwischen 800 und 1000 Fahrzeuge aus der Region Ostschweiz in Knonau geprüft, ohne dass eine Reklamation eingegangen sei. Er habe deshalb bis zur Beschwerde von S keine Zweifel daran gehabt, dass die Ortsbezeichnung auf der Einladung genügend sei. An einer Besprechung mit den Gemeindebehörden von Knonau habe er nun aber erfahren, dass sich schon verschiedentlich Personen auf der Gemeindekanzlei nach der richtigen Zufahrt erkundigt hätten. Es sei auch schon vorgekommen, dass die Zusatztafel «Lärmmessung» bei der Abzweigung nach Baregg (auf dem Wegweiser «Baaregg» geschrieben) nicht aufgestellt worden sei. Somit habe er Verständnis für die Schwierigkeiten, die S mit dem Finden der Meßstrecke gehabt habe, und er habe Weisung erteilt, die ihm verrechnete Gebühr von Fr. 100.– abzuschreiben. Zudem werde in Zukunft dem Aufgebot ein Kartenausschnitt mit Wegeinzeichnung beigelegt.

Der Ombudsmann teilt dies dem Betroffenen mit und erklärt gegenüber dem Chef des Strassenverkehrsamtes, er nehme gerne zur Kenntnis, dass das Strassenverkehrsamt die Konsequenzen aus dieser Angelegenheit gezogen habe und in Zukunft den Aufgeboten den erwähnten Kartenausschnitt mit Wegeinzeichnung beilegen werde.

b) Juristische Personen

Nr. 21 *Kantonsarzt / Herausgabe von Patientenakten*

Gegenstand der Beschwerde

Frau R war im Universitätsspital hospitalisiert. Sie war der Meinung, dass bei der Behandlung ihrer Krankheit einiges falsch gelaufen sei. Zwecks Wahrung ihrer Interessen wandte sie sich an die Organisation K, die in dieser Sache eine Beschwerde an den Kantonsarzt einreichte.

Der Kantonsarzt beantwortete die Beschwerde am 17. Oktober 1984 und wies insbesondere darauf hin, dass die Organisation die Narkoseprotokolle,

um die es unter anderem auch ging, anfordern könne. Die Organisation tat dies am 22. Oktober 1984.

Da die Protokolle nicht eintrafen, reklamierte Frau Y namens der Organisation am 9. November 1984 telefonisch beim Kantonsarzt, wobei dieser ungehalten reagierte. Frau Y beschwert sich beim Ombudsmann am 28. November 1984 über diese Reaktion sowie darüber, dass die Unterlagen noch immer nicht herausgegeben worden seien.

Abklärung und Lösung

Der Ombudsmann verlangt eine Stellungnahme des Kantonsarztes, sowie die Zusendung der Narkoseprotokolle an die Organisation. Da dies in der Folge einige Zeit auf sich warten lässt, ist eine Mahnung erforderlich.

Der Kantonsarzt ruft den Ombudsmann an und entschuldigt sich, dass die Sache so lange liegengeblieben sei. Er habe das Begehren um Herausgabe der Narkoseprotokolle an das Universitätsspital weitergeleitet, und als Frau Y am 9. November 1984 telefoniert habe, habe er gleichentags den zuständigen Professor noch einmal um rasche Erledigung ersucht. Beim Telefon mit Frau Y sei er wohl etwas ungehalten gewesen, wobei Frau Y allerdings auch kein Blatt vor den Mund genommen habe. Da er nichts weiter gehört habe, habe er angenommen, die Protokolle seien Frau Y geschickt worden. Nun habe er feststellen müssen, dass dies nicht der Fall sei und habe den zuständigen Professor telefonisch gemahnt.

Dieser schickt am 10. Februar 1985 die Narkoseprotokolle und entschuldigt sich für die Verzögerung, die dadurch entstanden sei, dass die zum Versand bereiten Kopien irrtümlicherweise wieder zu den Akten gelegt statt verschickt worden seien.

Der Ombudsmann bespricht die Sache nochmals mit Frau Y, die sich mit der nun erfolgten Erledigung und der Aufklärung über den Ablauf der Angelegenheit zufrieden gibt.

c) Personal

Nr. 22 *Unbezahlter Urlaub vor Niederkunft*

Gegenstand der Beschwerde

Die verheiratete Frau I arbeitete seit 1982 an einem Universitätsinstitut. Auf den 15. Februar 1986 erwartete sie ein Kind und kündigte auf den Geburtstermin.

Der Mann von Frau I ist im Kanton St. Gallen tätig. Per 1. Oktober 1985 zog das vorher im Kanton Zürich wohnhafte Ehepaar in die Nähe des Arbeitsortes von Herrn I. Damit ergaben sich für Frau I Probleme, da ihr Arbeitsweg nun zufolge schlechter Verkehrsverbindungen täglich rund vier Stunden betrug. Auf Anraten ihres Arztes beantragte sie deshalb beim Institutsvorsteher einen unbezahlten Urlaub für die letzten sechs Wochen der Schwangerschaft, das heisst ab Neujahr 1986. Sie erhielt die Auskunft, einen unbezahlten Urlaub gebe es nur, wenn die Erziehungsdirektion für diese Zeit die Stelle neu besetze. Zudem sagte die Sekretärin des Institutsvorstehers Frau I, sie müsse sich in Zukunft bei Arbeitsbeginn bei ihr anmelden und bei Arbeitsschluss bei ihr abmelden; dies verlange die Erziehungsdirektion.

Frau I ersucht den Ombudsmann, ihr in der Frage des Urlaubs sowie des An- und Abmeldens behilflich zu sein. Das letztere empfindet sie als eine Schikane, da dies sonst niemand am Institut tun müsse.

Der Ombudsmann rät Frau I, sich vorerst noch einmal an den Institutsvorsteher zu wenden. Da Frau I bei diesem Gespräch in beiden Punkten nicht durchdringt, gelangt sie erneut an den Ombudsmann.

Abklärung

Frau I hatte bei ihrer Vorsprache beim Ombudsmann behauptet, dass am Universitätsspital in solchen Fällen ein unbezahlter Urlaub gewährt werde. Die Abklärung ergibt, dass tatsächlich im Universitätsspital ein Merkblatt existiert, in dem auf die Möglichkeit hingewiesen wird, gegen Ende der Schwangerschaft einen unbezahlten Urlaub – ohne Schmälerung des Besoldungsanspruchs nach der Niederkunft – zu verlangen. Der Ombudsmann betrachtet die Gewährung eines solchen unbezahlten Urlaubs als eine für die Arbeitnehmerin wie für den Arbeitgeber faire Lösung. Einerseits kann die Schwangere sich schonen und andererseits trägt der Arbeitgeber nicht das Risiko, dass die Arbeitnehmerin in den letzten Wochen vor der Geburt plötzlich wegen Schwangerschaftsbeschwerden krankheitshalber ausfällt. Der Ombudsmann ersucht deshalb die Erziehungsdirektion zu veranlassen, dass Frau I der beantragte unbezahlte Urlaub – ohne Schmälerung des Besoldungsanspruches nach der Niederkunft – gewährt wird.

Auch auf das in diesem Einzelfall verlangte An- und Abmelden sollte verzichtet werden, natürlich unter der Voraussetzung, dass Frau I sich an ihre Arbeitszeit hält.

Auf das Schreiben des Ombudsmanns hin holt die Erziehungsdirektion eine Stellungnahme des Institutsvorstehers ein. Dieser erklärt, dass er schon vor der Intervention des Ombudsmanns den von Frau I gewünschten Urlaub bei

der Erziehungsdirektion beantragt habe. Er lässt allerdings durchblicken, dass er einen solchen Urlaub eigentlich nicht als gerechtfertigt betrachte, wenn die Betreffende nach der Geburt nicht mehr am Institut arbeite.

Das An- und Abmelden bei der Institutssekretärin habe er angesichts der gesamten Umstände persönlich angeordnet, doch sei die Kontrolle der Arbeitszeit an sich Sache von Prof. Y, in dessen Gruppe die Betroffene arbeite.

Lösung

Die Erziehungsdirektion schliesst sich der Meinung des Ombudsmanns an, dass es zu begrüssen sei, wenn eine schwangere Frau vor der Geburt einen unbezahlten Urlaub beantrage, anstatt wegen allfälliger Schwangerschaftsbeschwerden die Arbeit immer wieder aussetzen zu müssen. Das Institut habe in der Zwischenzeit den Antrag auf unbesoldeten Urlaub ab 6. Januar 1986 bis zur Niederkunft eingereicht, und die Erziehungsdirektion werde diesem selbstverständlich entsprechen. Man habe im übrigen andererseits ein gewisses Verständnis dafür, dass das Institut in diesen unbesoldeten Urlaub vorerst nicht habe einwilligen wollen, da auf diese Weise die Stelle während dieses Urlaubs sowie während des nachfolgenden Schwangerschaftsurlaubs unbesetzt bleibe.

Die Kontrolle der Arbeitszeit sei Sache des direkten Vorgesetzten von Frau I. Die Erziehungsdirektion habe deshalb den Institutsvorsteher gebeten, diese Kontrolle nicht mehr durch die Institutssekretärin vornehmen zu lassen.

Der Ombudsmann teilt Frau I mit, dass ihrem Begehren betreffend Urlaub und Kontrolle der Arbeitszeit nun entsprochen werde. Frau I ist vor allem mit Bezug auf den Urlaub sehr erleichtert, da ihr die Arbeit wegen Rückenschmerzen, die durch die Schwangerschaft bewirkt seien, bereits Beschwerden mache. Was die Bemerkung des Institutsvorstehers betrifft, er habe den Urlaub schon vor dem Schreiben des Ombudsmanns bei der Erziehungsdirektion beantragt, erklärt Frau I, dies könne nicht zutreffen. Bei der Besprechung, die sie auf Rat des Ombudsmanns mit dem Institutsvorsteher gehabt hatte, habe dieser klar gesagt, der Urlaub werde nur beantragt, wenn sofort ein Ersatz komme, und die Erziehungsdirektion werde für diese Zeit keinen Ersatz bewilligen. Somit sei sie sicher gewesen, dass der Institutsvorsteher den Urlaub bei der Erziehungsdirektion nicht beantragen werde, weshalb sie sich auch wieder an den Ombudsmann gewandt habe.

Der Ombudsmann hält dies in seinem abschliessenden Schreiben an die Erziehungsdirektion fest. Er zeigt sich im übrigen befriedigt, dass nun dem Anliegen von Frau I entsprochen worden ist.

Nr. 23 *Veterinäramt / Versicherung der Mitglieder der Viehschaukommission*

Gegenstand der Beschwerde

P ist seit einigen Jahren Mitglied der Viehschaukommission des Kantons Zürich. Jeweils im Frühling und Herbst folgen sich die Viehprämierungen dicht auf dem Fusse, im Rest des Jahres kommt er kaum zum Einsatz. Hauptberuflich ist er Landwirt. Beim Einsatz erhält er für den Ganzttag – wie die Kantonsräte – Fr. 140.– zuzüglich Verpflegungsentschädigung.

Anlässlich einer Viehprämierung in H stürzte ein Rind am 29. September 1984, am Anfang der Herbstsaison der Viehschauen, so unglücklich auf P, dass er einen komplizierten Beinbruch erlitt. Die ersten zwei Wochen befand er sich im Spital. Bis 3. Januar 1985 war er zu 100 %, bis Ende März 1985 zu 50 % arbeitsunfähig. Beim Entfernen der Schrauben ergaben sich weitere 14 Tage volle und 14 Tage halbe Arbeitsunfähigkeit.

Der Kanton meldete den Unfall unverzüglich der Unfallversicherung, welche sich mit der Übernahme einverstanden erklärte. Sie kam für die gesamten Behandlungskosten auf. Darüber hinaus erklärte sie sich bereit, pro Tag ein Taggeld von Fr. 19.– zu entrichten. Der Ansatz basiert auf dem letzten Jahreseinkommen als Viehschauexperte von Fr. 8399.– dividiert durch 365; davon werden 80 % ausbezahlt.

P findet das unangemessen niedrig und wendet sich an den Ombudsmann.

Abklärungen

Zunächst veranlasst der Ombudsmann, dass P sich auch mit der Haftpflichtversicherung der Veranstalter und mit jener des Bauern, dessen Rind den Unfall verursacht hatte, in Verbindung setzt, um gegebenenfalls dort den Ausfall decken zu können. Beide lehnen Leistungen ab und P verzichtet darauf, gegen sie den Rechtsweg zu beschreiten.

Der Ombudsmann wendet sich an das Veterinäramt. Er erkundigt sich, ob die Berechnung des Taggeldes der Rechtslage entspreche, ob der Kanton diese Rechtslage den Kommissionsmitgliedern klar genug mitgeteilt habe und ob bei so saisonalen Einsätzen die Verteilung des Jahresverdienstes auf 365 Tage sich wirklich halten lasse. Der Kantonstierarzt zieht das Personalamt zu.

Erlедigung

Nach verschiedenen Besprechungen und Abklärungen ergibt sich, dass die vorgenommene Berechnung nicht zu beanstanden ist; sie wird bei allen

nebenamtlich Tätigen so gehandhabt. Nur im Nebenamt Angestellte des Kantons müssen ihren Hauptverdienst eben anderweitig versichern, wenn sie bei einem Unfall nicht sehr schlecht fahren wollen. Als völlig unbefriedigend erweist sich hingegen die ungenügende Orientierung der Betroffenen.

Auf Veranlassung des Ombudsmanns und ausgelöst durch diesen Fall erlässt in der Folge die Volkswirtschaftsdirektion in Zusammenarbeit mit dem Personalamt ein Merkblatt mit dem Titel «Unfallversicherung bei nebenamtlicher Tätigkeit für den Kanton». Die Volkswirtschaftsdirektion sendet dieses Merkblatt unter anderem allen Mitgliedern der kantonalen Viehschaukommission und macht sie noch speziell darauf aufmerksam, dass bei Selbständig-erwerbenden nur der Verdienst beim Staat versichert sei.

Damit ist wenigstens für die Zukunft eine einwandfreie Orientierung sichergestellt.

Nr. 24 *Beamtenversicherungskasse / Vorzeitige Pensionierung*

Gegenstand der Beschwerde

H, Jahrgang 1924, trat am 1. März 1945 in den Dienst der Justizdirektion und wurde drei Monate später in die für seine damalige Stelle zuständige Sparkasse des kriegswirtschaftlichen Hilfspersonals aufgenommen. Da diese Kasse aufgelöst wurde, wurde H am 1. Oktober 1950 in die Sparversicherung der Beamtenversicherungskasse umgeteilt. Bei der Anrechnung der von H an die frühere Kasse erbrachten niedrigeren Leistungen ergab sich als fiktives Eintrittsdatum in die Beamtenversicherungskasse der 21. September 1949. Am 12. August 1953 wurde H dann in die Vollversicherung aufgenommen, unter Beibehaltung des fiktiven Eintrittsdatums.

Im Einverständnis mit seinem Vorgesetzten erwog H, sich 1985, also nach 40 Dienstjahren, vorzeitig pensionieren zu lassen. Zu seinem Erstaunen erfuhr er nun, dass dies nur mit einer beträchtlichen Rentenkürzung möglich wäre, da eben vom fiktiven Eintrittsdatum in die Kasse und nicht vom Datum des effektiven Eintritts in den Dienst des Kantons ausgegangen werden müsse. Dies würde bei dem von H gewünschten Rücktritt per 1. Oktober 1985 eine Kürzung der versicherten Besoldung um 20,4 % ergeben, was zu einer Jahresrente von Fr. 25 178.– statt Fr. 32 622.– führen würde. H empfindet es als ungerecht, dass er nach 40 Dienstjahren nicht Anspruch auf eine volle Altersrente haben soll. Er ersucht den Ombudsmann, dies zu überprüfen.

Abklärung

Eine vorzeitige Pensionierung zieht grundsätzlich eine Rentenkürzung nach sich. § 15 Abs. 5 der Statuten der Beamtenversicherungskasse sieht jedoch vor, dass diese Kürzung sich für jedes über 35 liegende effektive Beitragsjahr um einen Fünftel vermindert. H wird zur Zeit der gewünschten Pensionierung zwar über 40 Jahre beim Staat gearbeitet haben, ist aber erst per 21. September 1949 in die Kasse aufgenommen worden; die sogenannten effektiven Beitragsjahre wurden deshalb erst ab diesem Datum gerechnet.

Der Ombudsmann fragt die Finanzdirektion an, ob keine Möglichkeit bestehe, dem Versicherten etwas entgegenzukommen. Es erscheint ihm unbillig, dass H nach über 40 Dienstjahren eine solche Kürzung der Rente hinnehmen muss, und dies nur, weil er trotz dem seit 1926 bestehenden Versicherungsobligatorium erst lange nach seinem Eintritt in den Staatsdienst in die Vollversicherung aufgenommen worden ist.

Lösung

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass H seit dem 1. Juni 1945 voll beim Kanton tätig war und Beiträge an die Altersvorsorge – allerdings in den ersten Jahren nicht an die Beamtenversicherungskasse – bezahlte, erklärt sich die Finanzdirektion bereit, die effektiven Beitragsjahre von H schon ab dem Datum seines Eintrittes in die ehemalige Sparkasse des kriegswirtschaftlichen Hilfspersonals und nicht erst ab seinem Eintritt in die Beamtenversicherungskasse anzurechnen, somit schon ab 1. Juni 1945. Bei einem Rücktritt von H nach dem 1. Juni 1985 – nach 40 Dienstjahren – ist demnach keine Kürzung der versicherten Besoldung vorzunehmen. Hingegen muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass H in den ersten Jahren niedrigere Beiträge zu bezahlen hatte als es den Leistungen der Beamtenversicherungskasse entsprechen würde. Tatsächlich war das Versicherungsverhältnis bis zum Kassenwechsel am 1. Oktober 1950 im Verhältnis zu nachher nur zu 19,27 % finanziert. Wenn dies berücksichtigt wird, entsteht bei Rücktritt auf den 30. September 1985 eine Rentenkürzung von 10,68 % statt 20,4 %. Dies führt zu einer Jahresrente von Fr. 29 140.– anstelle der ursprünglich errechneten Rente von Fr. 25 178.–.

Der Ombudsmann betrachtet dieses Resultat bei der derzeitigen Rechtslage – Anrechnung lediglich der sogenannten effektiven Beitragsjahre beim vorzeitigen Altersrücktritt – als fair und vertretbar. Auch H ist mit dieser Lösung einverstanden, die ihm die gewünschte vorzeitige Pensionierung mit einer deutlich niedrigeren Rentenkürzung als ursprünglich berechnet, ermöglicht.